



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

## Das EEG 2017

# vBVH-Sondernewsletter

### Hinweise zu diesem Sondernewsletter

Dieser Sondernewsletter behandelt die am 8. Juli 2016 im Bundestag verabschiedete Fassung des EEG 2017. Es handelt sich um ein Update unseres Sondernewsletters zum Kabinettsentwurf vom 8. Juni 2016 (diesen können Sie [hier](#) abrufen).

Bitte beachten Sie, dass dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Der Newsletter wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität aller Inhalte in diesem Newsletter.

Liebe Leserinnen und Leser,

und täglich grüßt die EEG-Novelle. Die Gerichte sind gerade dabei, sich vorsichtig mit den Paragrafen des EEG 2014 vertraut zu machen, da hat der Bundestag am 8. Juli 2016 bereits das EEG 2017 verabschiedet. Der Bundesrat hat noch am selben Tag auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses verzichtet. War ursprünglich noch ein „Ausschreibungsgesetz“ angekündigt worden, das das EEG 2014 nur punktuell modifizieren sollte, wurde das EEG 2017 letztlich doch eine umfassende Novelle.

Erstmals wird im EEG 2017 nicht nur ein Zubauziel, sondern eine klare Deckelung des jährlichen Ausbaus festgelegt. Eine deutliche Überschreitung der jährlichen Zubauziele, wie z.B. in den vergangenen Jahren im Bereich der Windenergie an Land, wird damit ausgeschlossen. Nachdem die Bioenergie und die Photovoltaik (PV) zu den großen Verlierern der letzten Reformen des EEG wurden, droht nun der Windenergie an Land mit dem EEG 2017 dasselbe Schicksal. Die Branche sieht der Umstellung auf eine Mengensteuerung und der Einführung von Ausschreibungen mit großer Sorge entgegen. Nach der Analyse des EEG 2017 besteht insoweit kein Anlass zur Entwarnung. Einiges hat sich aber gegenüber den Entwurfsfassungen jedoch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch verbessert.

Es bleibt jedoch dabei: Ein weiterer großer Verlierer könnte ein Großteil der bisherigen Akteure einer dezentralen Energiewende werden, insbesondere also kleine und mittelständische Unternehmen sowie Bürgerenergiegesellschaften. Die Regelungen zu Gunsten von Bürgerenergiegesellschaften werden eine deutliche Veränderung der Akteursstruktur durch die Umstellung auf Ausschreibungen nicht verhindern können. Auch für Speicher und die Sektorenkopplung bringt das EEG 2017 zum jetzigen Stand nicht die für eine entschlossene Energiewende nötigen Impulse.

Besondere Vorsicht ist im EEG 2017 geboten, wenn man die dem Kabinettsentwurf beigefügte Begründung zur Auslegung heranzieht. Diese ist teilweise noch auf Vorentwürfe bezogen und geht daher teilweise am Thema vorbei oder begründet genau das Gegenteil dessen, was letztlich im Gesetz formuliert worden ist.

Und wie immer gilt: Nach dem EEG ist vor dem EEG. Die ersten „Reparaturgesetze“ werden bereits im Herbst – also noch vor Inkrafttreten des EEG 2017 – erwartet. Auch bleibt die konkrete Ausgestaltung einiger bereits im EEG 2017 angelegter Rechtsverordnungen mit Spannung zu erwarten. Außerdem wurden mit dem Strommarktgesetz und dem Digitalisierungsgesetz weitere wichtige Neuerungen für die Energiewirtschaft verabschiedet. Das Tauziehen um die Energiewende geht weiter.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

**Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei von Bredow Valentin Herz**

# Inhalt

A.	Änderungen für alle Energieträger .....	4
I.	Mengensteuerung – Deckelung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.....	5
II.	Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen .....	6
1.	Hintergründe und Ziele .....	6
2.	Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energien?.....	7
3.	Teilnahmevoraussetzungen .....	8
4.	Ablauf des Ausschreibungsverfahrens .....	8
5.	Sonderregeln für die Bürgerenergie .....	9
6.	Ausschreibungen going international.....	9
7.	Ausblick: Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie an Land und Solaranlagen.....	10
8.	Ausblick: Innovationsausschreibungen.....	10
9.	Verbot der Eigenversorgung .....	11
III.	Weitere wichtige Änderungen .....	11
B.	Windenergie an Land.....	17
I.	Ausschreibungsvolumen für Windenergie onshore .....	17
II.	Besondere Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbauggebiet.....	18
III.	Späte Ausschreibung .....	18
IV.	Einstufiges Referenzertragsmodell .....	19
V.	Akteursvielfalt? Ausnahmeregelungen für Bürgerwindparks.....	21
VI.	Änderungen außerhalb der Ausschreibungen.....	23
C.	Photovoltaik.....	24
I.	Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen.....	25
II.	Einspeisevergütung für Anlagen bis 750 kW .....	28
III.	Anpassung des Anlagenbegriffs.....	28
IV.	Ausblick: Förderung von Mieterstrommodellen? .....	29
D.	Biomasse.....	31
I.	Das Ausschreibungsvolumen.....	32
II.	Das Ausschreibungsdesign .....	32
1.	Ausschreibungsverfahren .....	33
2.	Besonderheiten für Bestandsanlagen.....	34
III.	Förderung außerhalb von Ausschreibungen.....	37
E.	Windenergie auf See .....	39
F.	Wasserkraft.....	39
G.	Speicher und Sektorenkopplung.....	39
H.	Eigenversorgung und Besondere Ausgleichsregelung .....	43

## A. Änderungen für alle Energieträger

### Kurz und knapp

Statt über einen gesetzlich festgelegten Fördersatz bzw. Preis wird der Ausbau der erneuerbaren Energien zukünftig über festgelegte Mengen bzw. Ausschreibungsvolumina gesteuert und damit auch begrenzt. Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (Windenergie an Land und Solarenergie) bzw. 150 kW (Biomasse) wird die Förderhöhe künftig zunächst in technologiespezifischen Ausschreibungen ermittelt werden. Bei Bestands-Biomasseanlagen gilt dagegen keine solche Leistungsgrenze. Auch kleine Anlagen (< 150 kW) können hier an den Ausschreibungen teilnehmen. Zudem sollen bei der Wind- und Solarenergie energieträgerübergreifende Ausschreibungen getestet werden.

Nur wer einen Zuschlag erhält, bekommt auch eine Förderung nach dem EEG. Bei den Ausschreibungen findet in den allermeisten Fällen das sogenannte pay-as-bid-Verfahren (Gebotspreisverfahren) Anwendung: Für den bezuschlagten Strom erhält ein Anlagenbetreiber – unabhängig von der Höhe der Gebote der Wettbewerber – den Preis, für den er seinen Strom angeboten hat. Lediglich für kleine Bestands-Biogasanlagen und Bürgerenergiegesellschaften gilt künftig das sogenannte uniform pricing (Einheitspreisverfahren). In diesen Fällen orientiert sich die Förderung am höchsten noch bezuschlagten Gebot der jeweiligen Ausschreibungsrunde.

Neben den Regeln für die Teilnahme an Ausschreibungen enthält das EEG 2017 auch weitere wichtige Änderungen, die alle Energieträger betreffen, z.B. zu Stromspeichern, zum Verbot der Doppelförderung durch EEG und Stromsteuergesetz, zu Innovationsausschreibungen sowie zur Rolle der Clearingstelle EEG.

In letzter Sekunde wurde zudem eine Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle aufgenommen.

Die wichtigste Entwicklung ist die mit dem EEG 2017 weiter forcierte Umstellung der Förderung auf eine **Mengensteuerung** und die Ermittlung der Förderhöhe in **Ausschreibungen**. Doch auch sonst ändert sich mit dem EEG 2017 einiges. Dabei wird das EEG 2017 wie bereits das EEG 2014 im Grundsatz für sämtliche Neu- und Bestandsanlagen gelten – mit zahlreichen Ausnahmen in den

Übergangsbestimmungen. Es tritt am 1. Januar 2017 in Kraft, entfaltet jedoch teilweise jedoch auch Auswirkungen in die Vergangenheit.

Im Folgenden haben wir für Sie einige **wichtige technologieübergreifende Änderungen** gegenüber der bislang geltenden Rechtslage zusammengestellt, die für alle erneuerbaren Energien gelten werden.

## **I. Mengensteuerung – Deckelung des Ausbaus der erneuerbaren Energien**

Nach dem EEG 2017 sollen die bereits im EEG 2014 angelegten **Ausbauziele** (Anteil von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 sowie 55 bis 60 Prozent in 2035) durch Festlegung entsprechender Ausschreibungsvolumen **zielgenau erreicht** werden.

Zur Einhaltung des Gesamt-Ausbauziels sieht § 4 EEG 2017 verschiedene **Ausbauziele** für die Energieträger Wind- und Solarenergie sowie Biomasse (inklusive Biogas) vor:

### **U** Windenergie an Land:

- Zubau von 2.800 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019
- Zubau von 2.900 MW (brutto) ab dem Jahr 2020

### **U** Windenergie auf See:

- Steigerung auf 6.500 MW bis 2020
- Steigerung auf 15.000 MW bis 2030

### **U** PV:

- Zubau von 2.500 MW (brutto) pro Jahr

### **U** Biomasse:

- Zubau von 150 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019
- Zubau von 200 MW (brutto) in den Jahren 2020 bis 2022

## II. Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen

### Kurz und knapp

Für neue Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW (Windenergie auf Land und PV) bzw. mehr als 150 kW (Biomasse) wird nach dem EEG 2017 die Förderhöhe grundsätzlich durch Ausschreibungen ermittelt. Ausnahmen gelten für noch 2016 genehmigte und bis 2018 in Betrieb genommene Windenergieanlagen an Land, für Biomasse- bzw. Biogasanlagen sowie für Pilotwindenergieanlagen an Land. Auch für Windenergieanlagen auf See werden Ausschreibungen eingeführt.

Bei Windenergieanlagen an Land wird die Förderhöhe nach einem zukünftig einstufigen Referenzertragsmodell an die Güte des Standorts angepasst.

### 1. Hintergründe und Ziele

Das EEG 2017 soll zu Ende führen, was mit dem EEG 2014 begonnen wurde. Die Höhe, in der die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert wird, wird künftig nicht mehr gesetzlich festgelegt, sondern im Rahmen von Ausschreibungen ermittelt.

Ziel der Ausschreibungen ist die **wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe**. Der Gesetzgeber legt nicht mehr den „Preis“ (Vergütungssätze) fest und versucht, so die Menge (Ausbau) zu steuern, sondern legt über das **Ausschreibungsvolumen** die Menge neuer Anlagen fest, die gebaut werden sollen. Die Preisbildung soll dann dem Markt überlassen werden: Die Teilnehmer an der Ausschreibung bieten auf den „anzulegenden Wert“, anhand dessen sich die Höhe der für den direkt vermarkteten Strom zu zahlenden Marktprämie (in ct/kWh; für 20 Jahre ab der Inbetriebnahme) bestimmt. Die Preisfindung ist allerdings nicht völlig frei, da der Gesetzgeber einen Gebotshöchstpreis festlegt und insoweit regulierend eingreift.

Mit der Umstellung auf Ausschreibungen kommt die Bundesregierung grundsätzlich europäischen Vorgaben nach. Die EU-Kommission hat in ihren **Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020** festgelegt, dass ab dem 1. Januar 2017 die Förderung der erneuerbaren Energien im Regelfall durch Ausschreibungen erfolgen muss. Ausnahmen sehen die Beihilfe-Leitlinien allerdings für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 1 MW (bei Wind: 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten) und in begründeten Sonderfällen vor. Diese Möglichkeiten schöpft das EEG 2017 nicht aus.

Erste Erfahrungen sammelte die Bundesregierung mit der **Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen**. Diese begann im Frühjahr 2015 und umfasste im letzten Jahr drei Ausschreibungsrunden mit einem Volumen von jeweils 200 MW. Die Bundesregierung wertete diese Ausschreibungen als Erfolg, da die bezuschlagten Gebote niedriger waren als die im EEG vorgesehenen Fördersätze.

Entscheidend wird allerdings sein, wie viele der geplanten und bezuschlagten Projekte auch tatsächlich umgesetzt werden (**Realisierungsrate**). Dementsprechend kann auch die hoch umstrittene Frage, ob Ausschreibungen geeignet sind, die Ausbauziele zu erreichen und gleichzeitig die Kosten für die Förderung der erneuerbaren Energien zu senken, erst zu einem späteren Zeitpunkt beantwortet werden.

## 2. Ausschreibungen für alle erneuerbaren Energien?

Ausschreibungen wird es für große PV-Anlagen, Windenergieanlagen an Land, Windenergieanlagen auf See und Biomasseanlagen geben. Diese als **Volumensträger der Energiewende** bezeichneten Technologien sollen maßgeblich zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen.

Ausgenommen von den Ausschreibungspflichten sind **neue Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 750 kW (Windenergie an Land und PV) bzw. bis zu 150 kW (Biomasseanlagen)**. Für diese Anlagen wird die Förderhöhe weiterhin gesetzlich bestimmt.

Im Bereich Solarenergie fallen künftig weitere Flächen und große Dachanlagen unter die Ausschreibungspflicht (siehe unten C.). Auch für die Biomasse (inklusive Biogas) enthält das EEG 2017 Regelungen zur Ausschreibung (siehe unten D.). Ursprünglich sollte nur eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden. Dabei wird auch für Bestandsanlagen die Möglichkeit eröffnet, künftig an Ausschreibungen teilzunehmen und so ihren Förderzeitraum zu verlängern. Für Windenergieanlagen auf See wurde hingegen gemeinsam mit dem EEG 2017 ein eigenes Gesetz, das **Windenergie-auf-See-Gesetz** beschlossen. Darin werden die Ausschreibungen für Windenergieanlagen auf See gesondert geregelt (siehe unten E.). Hintergrund ist, dass das Ausschreibungsdesign von demjenigen der übrigen Energieträger erheblich abweicht. Insbesondere ist dort eine enge **Verzahnung mit dem Bauplanungs- und Genehmigungsrecht** vorgesehen. Bei den Energieträgern **Wasserkraft, Geothermie, Deponiegas, Klärgas und Grubengas** schätzt das BMWi die Wettbewerbssituation hingegen als zu gering ein, um Ausschreibungen sinnvoll durchführen zu können.

### 3. Teilnahmevoraussetzungen

Um an der Ausschreibung teilnehmen zu können, müssen die Projekte bereits einen gewissen **Realisierungsgrad** erreicht haben. Welche solchen „materiellen Präqualifikationsanforderungen“ genau erfüllt sein müssen, ist von Energieträger zu Energieträger unterschiedlich.

Wird ein Projekt, für das ein Zuschlag erteilt worden ist, nicht innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist realisiert, muss der Bieter eine **Pönale** zahlen. Zur Absicherung dieser Zahlungspflicht muss bereits bei Teilnahme an der Ausschreibung eine Sicherheit (sogenannter **bid bond**) hinterlegt werden. Auch diese Sicherheiten unterscheiden sich von Energieträger zu Energieträger.

### 4. Ablauf des Ausschreibungsverfahrens

Für die jeweiligen Technologien werden die Ausschreibungsbedingungen im Einzelnen detailliert gesondert festgelegt (siehe für die einzelnen Energieträger unten). Allerdings ist eine Reihe von Vorgaben für alle Technologien identisch:

- U Sämtliche Ausschreibungen werden zentral von der **Bundesnetzagentur** durchgeführt.
- U Ausgeschrieben wird der anzulegende Wert, der auch weiterhin die Grundlage für die **gleitende Marktprämie** bildet.
- U Jeder Bieter erhält den anzulegenden Wert, den er in seinem Gebot angegeben hat („**pay-as-bid-Verfahren**“ oder **Gebotspreisverfahren**). Jeder Bieter erhält dementsprechend einen individuellen Fördersatz. Das „**uniform-pricing-Verfahren**“ (**Einheitspreisverfahren**) soll künftig nur in Ausnahmefällen (Bürgerwindparks und kleine Bestands-Biogasanlagen) zur Anwendung kommen.
- U Das Ausschreibungsverfahren läuft im Einzelnen wie folgt ab:
  - Die Ausschreibungen werden bis spätestens vor Ablauf der sechsten Kalenderwoche vor dem jeweiligen Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekanntgemacht. In der Bekanntmachung werden im Wesentlichen der Gebotstermin, das Ausschreibungsvolumen und der maximal erzielbare Höchstwert angegeben.
  - Eine Rücknahme eines einmal abgegeben Gebots ist nur bis zum Gebotstermin zulässig. Danach sind die Bieter an ihr Gebot gebunden.
  - Für ein Gebot muss der Bieter bei der Bundesnetzagentur eine Sicherheit leisten, deren Höhe je nach Energieträger unterschiedlich ist. Die Sicherheit kann in Form einer Bürgschaft oder einer Zahlung eines Geldbetrages an die Bundesnetzagentur geleistet werden.



- Nach dem Gebotstermin wertet die Bundesnetzagentur die Ergebnisse aus und gibt diese bekannt.
- Entscheidend für den Zuschlag ist allein der Gebotswert, also der angebotene Preis, für den eine kWh Strom erzeugt und in das Netz eingespeist wird. Der Bieter mit dem geringsten Gebotswert erhält den Zuschlag für die angebotene Leistung. Berücksichtigt werden alle Gebote, von dem geringsten Gebot aufwärts, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Bei gleichen Gebotswerten erhält der Bieter mit der geringeren Gebotsmenge vorrangig den Zuschlag.
- Die Realisierungsfrist von Zuschlagserteilung bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist abhängig vom jeweiligen Energieträger (siehe jeweils die nachstehenden Abschnitte).
- Wenn nicht für das gesamte Volumen einer Ausschreibungsrunde Zuschläge erteilt werden konnten oder bei Solaranlagen geforderte Zweitsicherheiten nicht geleistet wurden, wird das Ausschreibungsvolumen bei der jeweils nächsten Ausschreibungsrunde entsprechend erhöht. Nicht ausgeschöpfte Zubauvolumina „verfallen“ also nicht.

## 5. Sonderregeln für die Bürgerenergie

Kleine Akteure (z.B. kleine Projektentwickler und Bürgerenergieprojekte) sind im Ausschreibungsmodell gegenüber größeren Unternehmen aus mehreren Gründen im Nachteil. Unter anderem können sie das Risiko, keinen Zuschlag zu einem angemessenen Preis zu erhalten, nicht auf mehrere Projekte streuen. Dementsprechend können sie auch hinsichtlich der für die Projektentwicklung entstehenden Kosten nicht gleichermaßen ins Risiko gehen.

Sowohl im EEG 2017 als auch an anderer Stelle wird seitens des Gesetzgebers stets betont, dass der **Erhalt der Akteursvielfalt** dem Gesetzgeber ein besonderes Anliegen ist. Für die Ausschreibungen im Bereich Windenergie an Land enthält das EEG 2017 eine Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften (hierzu ausführlich unten, B. V.).

## 6. Ausschreibungen going international

Auch die Internationalisierung der EEG-Förderung nimmt mit dem EEG 2017 schärfere Konturen an. Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission müssen in den Ausschreibungen Anlagen im Staatsgebiet der Europäischen Union im Umfang von 5 Prozent der jährlich zu installierenden Leistung bezuschlagt werden können. In Zukunft sollen in internationalen Ausschreibungen bezuschlagte Mengen installierter Leistung jeweils auf das jährliche Ausschreibungsvolumen des betroffenen Energieträgers im Inland angerechnet werden.

Diese Öffnung gilt allerdings nur für solche Mitgliedsstaaten, die vergleichbare Ausschreibungen für Anlagen in Deutschland öffnen und mit denen eine entsprechende völkerrechtliche Vereinbarung besteht. Neben der gegenseitig geöffneten Ausschreibung sind grundsätzlich auch gemeinsame Ausschreibungen der Kooperationsstaaten möglich. Zudem muss der Strom einen tatsächlichen Effekt auf den deutschen Strommarkt haben („physischer Import“).

Zunächst soll eine grenzüberschreitende Pilotausschreibung für PV-Freiflächenanlagen durchgeführt werden. Die Einzelheiten der Pilotausschreibung sind bereits in der am 1. Juni 2016 im Kabinett verabschiedeten „**Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV)**“ geregelt.

Eine erste gemeinsame Ausschreibungsrunde mit Dänemark und Luxemburg könnte es bereits dieses Jahr geben. Nach Informationen des BMWi plant Dänemark aktuell, seine PV-Freiflächenausschreibung in Höhe von 20 MW für bis zu 2,4 MW für Gebote aus Deutschland zu öffnen. Werden 2016 internationale Freiflächen-Projekte bezuschlagt, verringert sich zum 1. Juni 2017 das Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen entsprechend.

## **7. Ausblick: Gemeinsame Ausschreibungen für Windenergie an Land und Solaranlagen**

In den Jahren 2018 bis 2020 sollen energieträgerübergreifende gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen im Umfang von 400 MW pro Jahr durchgeführt werden (§§ 39i und 88c EEG 2017). Erstmal werden dann also die erneuerbaren Energien im direkten Vergleich aufeinandertreffen. Dabei soll sichergestellt werden, dass ein hinreichend diversifizierter Zubau erfolgt und die allgemeinen Ausbauziele für Strom aus erneuerbaren Energien nicht gefährdet werden. Die in den gemeinsamen Ausschreibungen erteilten Zuschläge werden energieträgerspezifisch beim Ausschreibungsvolumen der Windenergieanlagen an Land und der Solaranlagen berücksichtigt. Die Einzelheiten sollen bis zum 1. Mai 2018 in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

## **8. Ausblick: Innovationsausschreibungen**

Energieträgerübergreifende „Innovationsausschreibungen“ sollen in den Jahren 2018 bis 2020 zur Förderung „besonders netz- oder systemdienlicher technischer Lösungen“ führen (§§ 39j und 88d EEG 2017). Auch Kombinationen oder Zusammenschlüsse verschiedener erneuerbarer Energien sollen daran teilnehmen können. Teilnahmeberechtigt sollen u.a. „innovative Ansätze zum Bau und Betrieb systemdienlich ausgelegter Anlagen“, „innovative Beiträge von Anlagen zu einem optimierten Netzbetrieb mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien“, „innovative Ansätze zur Steigerung der Flexibilität“ und „innovative Ansätze zur Minderung der Abregelung von Anlagen“ sein. Die entsprechende Rechtsverordnung soll ebenfalls spätestens bis zum 1. Mai 2018 erlassen werden. Vorgaben zum Ausschreibungsvolumen enthält das EEG 2017 nicht. Insbesondere für die Sektorenkopplung und Speicher dürfte das Instrument Chancen mit sich bringen.

## 9. Verbot der Eigenversorgung

Ein **Hindernis für die Eigenversorgung, Stromspeicher und Technologien der Sektorenkopplung (Power-to-Gas, Power-to-Heat, etc.)** ist in § 27a EEG 2017 zu finden. Danach darf Strom aus Anlagen, die ihre Förderung in einer Ausschreibung ersteigert haben, nicht vor Ort selbst verbraucht werden. Bei einem Verstoß gegen die Regelung verringert sich der anzulegende Wert für den Strom aus der Anlage in dem gesamten Kalenderjahr auf Null. Durch diese Vorgabe sollen nach der Begründung der Norm Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen werden. Ausnahmen von dem Eigenversorgungsverbot bestehen nach der im Parlament noch geänderten Fassung der Bestimmung immerhin für den Kraftwerkseigenverbrauch – hier weit gefasst –, Netzverluste, negative Preisphasen an der Börse und Zeiten der Abregelung durch den Netzbetreiber. Außerhalb dieser Grenzen wird durch die Regelung auch die Speicherung von Strom oder auch die Umwandlung in Gas oder Wärme (Power-to-X) durch den Anlagenbetreiber selbst ausgeschlossen, da in diesen Fällen nach herrschender Rechtsmeinung ebenfalls eine Eigenversorgung stattfindet. Die Direktlieferung an Dritte bleibt indessen jederzeit zulässig. Durch die Änderungen im parlamentarischen Verfahren wurde die Tragweite der Norm (ehemals als „Volleinspeisungsgebot“ bezeichnet) immerhin reduziert.

Gleichwohl führt das Eigenversorgungsverbot zu einer Einschränkung oder einem Ausschluss einer Vielzahl innovativer dezentraler Versorgungskonzepte, die andernfalls einen Beitrag zur System- und Netzdienlichkeit leisten könnten.

### III. Weitere wichtige Änderungen

Im Folgenden fassen wir wichtige weitere Änderungen für alle Energieträger zusammen, die sich gegenüber dem EEG 2014 ergeben:

🕒 In den **Regelungen zur finanziellen Förderung** gibt es einige Änderungen:

- Zukünftig besteht ein Anspruch auf die Marktprämie nur noch für solche Strommengen, für die **keine Stromsteuerbefreiung** nach **§ 9 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 StromStG** geltend gemacht wird, sofern der Strom durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 19 Absatz 2 EEG 2017, sogenanntes **Doppelförderungs- oder Kumulierungsverbot**). Nach der Gesetzesbegründung wird so eine „Überförderung“ für die dezentrale Energieversorgung sowie die Stromentnahme aus einem Ökostromnetz vermieden. Ob man angesichts der vielfältigen Hürden und Marktbarrieren für solche dezentralen und nicht selten innovativen Energiekonzepte bislang tatsächlich von einer „Überförderung“ sprechen konnte, ist allerdings zweifelhaft. Insofern ist die Neuregelung aus unserer Sicht ein deutlicher Rückschritt (sehen Sie hierzu auch unsere Aktuelles-Meldung vom **3. Februar 2016**). Noch verschärft wird diese Problematik dadurch, dass ein aktueller Entwurf des Bundesfinanzministeriums für eine Novelle des Stromsteuerrechts weitere erhebliche

Einschnitte für die erneuerbaren Energien und die dezentrale Stromversorgung vorsieht (sehen Sie hierzu auch unsere Aktuelles-Meldung vom [2. Mai 2016](#)). Auch der Bundesrat hat sich im Gesetzgebungsverfahren zum Strommarktgesetz, in dem das Doppelförderungsverbot erstmalig auftauchte, eindeutig gegen die Regelung positioniert (vgl. [Bundestags-Drucksache 18/7317, S. 168 f.](#)).

### **Wichtiger Hinweis:**

Mit dem ebenfalls kürzlich verabschiedeten Strommarktgesetz wurde das Doppelförderungsverbot nunmehr auch ins EEG 2014 aufgenommen – und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2016. Im Ergebnis könnten nun zahlreiche Anlagenbetreiber ihren Vergütungsanspruch für das gesamte Jahr 2016 verlieren, nur weil für ihren vergüteten Strom auch eine Stromsteuerbefreiung galt. Betroffen sind Unternehmen, die im Rahmen einer regionalen Direktvermarktung eine Stromsteuerbefreiung in Anspruch nehmen sowie Anlagenbetreiber mit kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung, die ihren Bezugsstrom stromsteuerbefreit geliefert bekommen. Es steht zu befürchten, dass auf Grundlage der Neuregelungen im EEG 2014 Netzbetreiber nun die seit Januar 2016 ausgezahlte Förderung von den Betroffenen zurückfordern. Dies ist ein nicht selten existenzbedrohendes und aus rechtsstaatlicher Sicht kaum haltbares Ergebnis, da die Stromsteuerbefreiung hier gesetzlich vorgeschrieben ist und gar nicht in der Hand der Anlagenbetreiber liegt. Die Anlagenbetreiber verlieren also rückwirkend ihre Förderung, weil der Gesetzgeber sich in der Vergangenheit entschieden hat, bestimmte Konzepte stromsteuerrechtlich zu privilegieren. Dabei tritt die Privilegierung von Gesetzes wegen ein und steht rechtlich gesehen weder zur Disposition des Anlagenbetreibers noch der Steuerverwaltung. Die Betroffenen befinden sich damit in einer rechtlichen Zwickmühle, da sie der stromsteuerrechtlichen Begünstigung – und damit dem Verlust ihrer EEG-Förderung – bei gesetzeskonformer Rechtsanwendung gar nicht nach eigener Wahl entgehen können. In Fällen des stromsteuerbefreiten Bezugsstroms bei kaufmännisch-bilanzieller Einspeisung ist der Anlagenbetreiber noch nicht einmal der Steuerschuldner, sondern vielmehr sein Stromlieferant. Dass der Anlagenbetreiber dann dafür bestraft wird, dass sein Lieferant vom Gesetzgeber eine Steuerbefreiung zugesprochen bekommen hat, ist rechtlich schlichtweg absurd. Dennoch zwingt das enorme Risiko des Vergütungsverlusts für den gesamten Zeitraum ab Januar 2016 dazu, hier möglichst schnell die bestehenden Handlungsalternativen abzuwägen, um größeren Schaden zu verhindern. Im Ergebnis halten wir es für die rechtssicherste Variante, sich für das Jahr 2016 und die Zukunft „freiwillig“ der Stromsteuer zu unterwerfen und den insoweit zuständigen Hauptzollämtern die – eigentlich gar nicht entstehende – Steuer zu „schenken“. Gerne unterstützen wir Sie bei dem entsprechenden Vorgehen.

- Der Anspruch auf die sogenannte **Ausfallvergütung** besteht künftig nur (noch) für drei aufeinanderfolgende Kalendermonate und insgesamt bis zu sechs Kalendermonate pro Kalenderjahr. Diese Regelungen sollen den Ausnahmecharakter der Ausfallvergütung unterstreichen. Insbesondere bei PV-Anlagen mit hoher Eigenverbrauchsquote war die Ausfallvergütung bislang als „Backup-Lösung“ zur Direktvermarktung angesehen worden. Diese Möglichkeit entfällt somit im EEG 2017.
  - Begrüßenswert ist dagegen die Klarstellung, dass künftig eine **Direktvermarktung an einen Letztverbraucher oder an der Strombörse auch unmittelbar durch den Anlagenbetreiber selbst** erfolgen kann. So wird eine Formulierung im EEG 2014 korrigiert, nach deren Wortlaut die für die Marktprämie erforderliche Fernsteuerung ausschließlich durch Dritte erfolgen konnte (vgl. [§ 36 Absatz 1 EEG 2014](#)).
  - Des Weiteren werden die Regelungen zu **Rechtsfolgen und Sanktionen** umstrukturiert und teilweise neu gefasst. Hervorzuheben ist dabei, dass die Sanktionierung der Melde- und Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber gegenüber der BNetzA abgemildert werden sollen. Künftig wird – sofern die Mitteilungspflichten gegenüber dem Netzbetreiber erfüllt sind – die Förderung statt wie bislang auf null nur noch um 20 Prozent gekürzt, wenn die Anlagenbetreiber ihren Registrierungspflichten nicht nachkommen (§ 52 Absatz 3 EEG 2017). Dies ist angesichts der teilweise verheerenden Folgen der bisherigen Regelungen (siehe hierzu unsere [Aktuelles-Meldung vom 19. Januar 2016](#)) ein deutlicher Fortschritt. Die Sanktionen können jedoch auch zukünftig existenzbedrohende Wirkung entfalten.
- ☺ Auch die Regelung zur **fiktiven Anlagenzusammenfassung** (§ 19 EEG 2009/2012, [§ 32 EEG 2014](#)) bei der Förderberechnung wird geändert. So soll es künftig darauf ankommen, ob sich mehrere Anlagen „auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe“ befinden (§ 24 EEG 2017). Was mit dieser Änderung beabsichtigt wird, ist unklar, zumal sie in der Begründung nicht näher thematisiert wird. Dort findet sich lediglich die Behauptung, dass die neue Regelung [§ 32 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014](#) „entspricht“. Die Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen auf, da das EEG inzwischen eine ganze Fülle unterschiedlicher örtlicher Bezugsbegriffe enthält, die allesamt nicht näher definiert sind: Was genau ist unter dem „Betriebsgelände“ zu verstehen? Wie grenzt es sich ab zum „Grundstück“, zur „unmittelbaren räumlichen Nähe“, zum „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ (vgl. etwa [§ 5 Nummer 12 EEG 2014](#)), zum „räumlichen Zusammenhang“ (vgl. etwa [§ 40 Absatz 4 Nummer 1](#) und [§ 61 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 EEG 2014](#)) und zum „Standort“ (vgl. etwa [§ 51 Absatz 4](#), [§ 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3](#), [§ 64 Absatz 5 EEG 2014](#))? Und wie all diese Begriffe wiederum untereinander? Auch bleibt unklar, wieso in der Parallel-Regelung zur Anlagenzusammenfassung im Rahmen der technischen Vorgaben (vgl. [§ 9 Absatz 3 EEG 2014](#))

bislang offenbar keine entsprechende Änderung geplant ist. Immerhin enthält die künftige Regelung zur Anlagenzusammenfassung aber eine Klarstellung, dass Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen nicht zusammenzufassen sind.

- U Die Begriffsbestimmungen werden erneut deutlich ausgeweitet. Gerade der seit jeher umstrittene Begriff der „**Anlage**“ und sein Zusammenspiel mit dem Begriff der „**Inbetriebnahme**“ war dabei jüngst erneut Gegenstand großer Diskussionen. So hatte ein viel beachtetes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zum PV-Anlagenbegriff auch zahlreiche Fragen für andere Technologien – etwa Biomasse- und Windenergieanlagen oder für Hybridkraftwerke – aufgeworfen (siehe hierzu unsere Aktuelles-Meldungen vom [1. Dezember 2015](#) und vom [7. Januar 2016](#)). Das EEG 2017 bringt nun wohl zumindest für Solaranlagen Klarheit (siehe hierzu unten C.III). Ob und wie das Urteil sich aber künftig auf andere Technologien auswirken wird, bleibt auch im EEG 2017 unbeantwortet. Auch bestehen nach wie vor zahlreiche offene Fragen hinsichtlich der konkreten förderrechtlichen Auswirkungen bei Änderungen an EE-Anlagen, etwa, wenn Anlagen oder einzelne Elemente versetzt oder erweitert werden. Hier wird auch das EEG 2017 der Praxis keine Klarheit bringen. Der Gesetzgeber verlässt sich hier offensichtlich weiterhin auf Rechtsprechung, Praxis und Clearingstelle EEG und nimmt die damit verbundenen Risiken und Nebenwirkungen in Kauf.
- U Das **Abweichungsverbot** wird nach dem EEG 2017 eingeschränkt. Nach diesem Grundsatz durfte bislang von den Vorgaben des EEG nicht zu Lasten des Anlagen- oder Netzbetreibers abgewichen werden (vgl. § 4 Absatz 2 EEG 2009/2012, [§ 7 Absatz 2 EEG 2014](#)). Im Wesentlichen sicherte das Abweichungsverbot die Einhaltung der Grundpflichten ab, die sich aus dem Vorrangprinzip und der Vergütungspflicht für Strom aus erneuerbaren Energien ergaben. Künftig können Anlagen- und Netzbetreiber grundsätzlich gemeinsam entscheiden, von den Vorgaben des EEG abzuweichen. Allerdings müssen sie sich dabei an gewisse Spielregeln halten. So müssen abweichende Regelungen klar und verständlich formuliert sein und dürfen keinen Vertragspartner unangemessen benachteiligen. Es muss sichergestellt sein, dass die EEG-Vorschriften die Vertragsbeziehung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber insgesamt prägen und schutzwürdige Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Höhere als die im EEG vorgesehenen Fördersätze dürfen nicht vereinbart werden. Die praktischen Auswirkungen dieser Änderung sind derzeit noch nicht absehbar. Sie könnte aber durchaus Möglichkeiten für individualisierte und passgenaue Regelungen je nach konkreter Einspeisesituation eröffnen.
- U Die Bundesregierung will Anlagenbetreiber, die auf eine Entscheidung oder Empfehlung der **Clearingstelle EEG** vertraut haben, künftig besser schützen. So soll in einer neuen Regelung geklärt werden, was passiert, wenn sich die Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG als unzutreffend erweist oder der BGH und die Clearingstelle EEG in EEG-Fragen nicht einig sind –



wie in der Vergangenheit sehr zum Leidwesen der Praxis häufig geschehen (vgl. § 57 Absatz 5 EEG 2017). Es gilt der Grundsatz, dass Netzbetreiber Förderbeträge, die sie im Widerspruch zu einem späteren anderslautenden BGH-Urteil oder sonst in irgendeiner Abweichung vom EEG zu viel an Anlagenbetreiber ausgezahlt haben, wieder zurückfordern müssen. Nach Inkrafttreten des EEG 2017 kann der Anlagenbetreiber eine Einrede gegen den Rückforderungsanspruch erheben, wenn die Rückforderung auf einem BGH-Urteil in anderer Sache beruht und die bisherige Förderung im Einklang mit der Rechtsauffassung der Clearingstelle EEG stand. Das Vertrauen von Anlagenbetreibern auf Äußerungen der Clearingstelle EEG soll damit zukünftig solange geschützt werden, bis der BGH etwas Anderes entscheidet. Ab dem Zeitpunkt des BGH-Urteils bleibt jedoch auch zukünftig allein die Meinung des BGH maßgeblich.

Die Regelung wurde im parlamentarischen Verfahren zuletzt noch einmal deutlich geändert und klarer gefasst. Sie wirft dennoch auch in der verabschiedeten Fassung einige Fragen auf. Insbesondere stellt sich die Frage, wie es – auch verfassungsrechtlich – zu beurteilen ist, dass die Regelung im Ergebnis Spielräume für eine uneinheitliche Rechtsanwendung lässt. Auch stellt sich die Frage, ob die Einrede nur gegen Rückforderungen auf Grundlage von BGH-Urteilen erhoben werden kann oder auch gegen Rückforderungen, die auf untergerichtlichen Urteilen in anderer Sache beruhen. Zur Vermeidung von widersprüchlichen Ergebnissen liegt die letztere Auslegung nahe, entspricht aber nicht dem Wortlaut der Regelung. Es bleibt abzuwarten, wie die neue Regelung letztlich angewendet wird. Bei Rückforderungen von Netzbetreibern sollte seitens des Anlagenbetreibers nunmehr allerdings in jedem Einzelfall qualifiziert geprüft werden, ob sich in der Vielzahl von Entscheidungen, Empfehlungen und Hinweisen der Clearingstelle EEG eine auf den konkreten Fall anwendbare Entscheidung findet, mit der die neue Einrede gegen die Rückforderung erhoben werden kann. Dies betrifft nach den Übergangsbestimmungen nicht nur Rückforderungsansprüche von Netzbetreibern, die nach Inkrafttreten des EEG 2017 geltend gemacht werden, sondern auch bereits laufende Auseinandersetzungen.

- Neu ist außerdem, dass das EEG 2017 im Rahmen der Direktvermarktung die Möglichkeit zur **regionalen Grünstromkennzeichnung** von EE-Strom eröffnet. Hierzu hatte das BMWi bereits im März ein Eckpunktepapier vorgelegt (sehen Sie hierzu etwa unsere Meldung vom [14. März 2016](#)). Das EEG 2017 und die ebenfalls bereits beschlossenen Änderungen an der [Herkunftsnachweisverordnung](#) (künftig: [Herkunfts- und Regionalnachweisverordnung](#)) enthalten nunmehr ein erstes Modell sowie eine weitergehende Verordnungsermächtigung für sogenannte **Regionalnachweise**. So können Stromkunden künftig im Rahmen der Stromkennzeichnung explizit darüber informiert werden, wenn der von ihnen gekaufte Strom aus Anlagen in ihrer Region stammt. Die damit verbundene potenziell höhere Zahlungsbereitschaft soll dadurch ausgeglichen werden, dass bei der Nutzung von

Regionalspezifische die gesetzliche Förderung um 0,1 Cent pro Kilowattstunde gekürzt wird. Im Rahmen von Ausschreibungen geht die Bundesregierung davon aus, dass die höhere Zahlungsbereitschaft in die Angebote eingepreist wird.

- Bei den **Veröffentlichungspflichten** nach [§ 77 EEG 2014](#) enthält das EEG 2017 eine Erleichterung für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) und Verteilnetzbetreiber (VNB): Künftig unterliegen nur noch die Übertragungsnetzbetreiber den Veröffentlichungspflichten nach § 77 EEG 2017, um das Verfahren zu vereinfachen und den bürokratischen Aufwand zu verringern. Dies ist insbesondere für kleinere EVU und VNB ein begrüßenswertes Signal.
- Das EEG 2017 tritt zum **1. Januar 2017 in Kraft**. Die zwischenzeitlich in den Entwürfen enthaltene rückwirkende Geltung bereits zum 1. Januar 2016 ist damit endgültig vom Tisch. Dies ist aus juristischer Perspektive zu begrüßen, da das rückwirkende Inkrafttreten des EEG 2017 eine ganze Reihe schwieriger Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheiten mit sich gebracht hätte. Ab dem 1. Januar 2017 gilt das EEG 2017 dann auch für Bestandsanlagen. Teilweise kommen Neuregelungen (zum Anlagenbegriff bei Solaranlagen, näher hierzu C. III.) aber auch bereits bei der Jahresendabrechnung für 2016 zur Anwendung. Darüber hinaus enthält auch das EEG 2017 zum Schutz von Bestandsanlagen wieder eine Vielzahl komplexer **Übergangsbestimmungen**, die im Sinne des Vertrauensschutzes sicherstellen sollen, dass für Bestandsanlagen keine unbilligen Nachteile aus der neuen Rechtslage entstehen.

## Bewertung

### Was fehlt aus rechtlicher Sicht im EEG 2017?

Bedauerlich ist, dass die Novelle nicht dazu genutzt worden ist, diverse in der Praxis problematische Unklarheiten zu beseitigen und mutigere Impulse für die Energiewende zu setzen. Das Gesetz enthält insoweit verschiedene Leerstellen. So hätte sich gerade die Windbranche vom EEG 2017 etwa eine Anpassung (bzw. Streichung) des [§ 24 EEG 2014](#) erhofft, der dafür sorgt, dass bei dauerhaft negativen Strompreisen an der Börse keine EEG-Förderung mehr ausgezahlt wird. Außerdem wäre eine Klarstellung des Begriffs der Eigenversorgung hinsichtlich der erforderlichen Personenidentität wünschenswert gewesen. Auch der unter dem EEG 2014 strittige Begriff des „unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs“ in der Definition der Eigenversorgung (vgl. [§ 5 Nummer 12 EEG 2014](#)) wird nicht angetastet (siehe hierzu unten H.). Schließlich hätten auch im Bereich der Stromspeicherung und Sektorenkopplung deutlich zukunftsweisendere Änderungen erfolgen können (siehe hierzu unten G.).



## B. Windenergie an Land

### Kurz und knapp

Die Windenergiebranche wird von den Änderungen des EEG 2017 durch die Umstellung auf die Mengensteuerung und Ausschreibungen voraussichtlich am meisten betroffen sein. Gegenüber den vergangenen Jahren wird es wohl zu einem deutlichen Rückgang der Ausbautzahlen kommen.

Zudem ist davon auszugehen, dass sich die Akteursvielfalt durch die Einführung von Ausschreibungen deutlich verändern wird. Immerhin versucht der Gesetzgeber, den Bedenken durch Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften zu begegnen. Ob diese geeignet sind, diesen Akteuren auch weiterhin eine relevante Teilhabe am Ausbau zu ermöglichen, bleibt abzuwarten. Erfüllt eine Gesellschaft die vorgesehenen Kriterien, so ist sie jedenfalls gegenüber den weiteren Teilnehmern an den Ausschreibungen in erheblichem Umfang privilegiert.

Der erheblich kritisierte § 24 EEG 2014 zur Reduzierung der Förderung bei negativen Preisen an der Börse bleibt zum Leidwesen der Branche als § 51 EEG 2017 bestehen.

Ein zukünftig einstufiges Referenzertragsmodell soll die Nutzung schwächerer Windstandorte ermöglichen.

### I. Ausschreibungsvolumen für Windenergie onshore

Für Windenergie an Land ist im EEG 2017 ein jährlicher Zubau von 2.800 MW (brutto) in den Jahren 2017 bis 2019 und 2.900 MW (brutto) ab dem Jahr 2020 vorgesehen. Diese Zahlen liegen deutlich unter den Zubauzahlen der letzten Jahre (2014: ca. 4,39 GW (netto); 2015: ca. 3,54 GW (netto)). Die ursprünglich vorgesehene „Weltformel“, nach der über den Zubau von Windenergieanlagen an Land die Einhaltung des Ausbaukorridors der erneuerbaren Energien insgesamt gesteuert werden sollte, ist indessen nicht mehr vorgesehen.

Im Jahr 2017 werden drei Ausschreibungsrunden stattfinden, wobei der erste Termin ein Volumen von 800 MW und der zweite und dritte Gebotstermin jeweils ein Volumen von 1.000 MW haben werden. In den Jahren 2018 und 2019 wird es vier Gebotstermine mit einem Volumen von jeweils 700 MW geben. Ab dem Jahr 2020 sollen schließlich an drei Gebotsterminen einmal 1.000 MW und zwei Mal 950 MW ausgeschrieben werden. Weiterhin enthält das EEG 2017 Anpassungsregelungen im Hinblick auf das Volumen ab dem Jahr 2018. Dieses verringert sich um die Summe der installierten Leistung von

Anlagen, die in einer grenzüberschreitenden Ausschreibung einen Zuschlag erhalten haben und im Inland errichtet werden, sowie von Anlagen, die in einer gemeinsamen Ausschreibung mit Solaranlagen einen Zuschlag erhalten haben. Weiterhin wird vom Ausschreibungsvolumen die installierte Leistung der im Vorjahr erstmals vergüteten Pilotwindenergieanlagen an Land abgezogen. Im Gegenzug erhöht sich das Volumen um die installierte Leistung, für die im Vorjahr – mangels Angeboten – gegebenenfalls kein Zuschlag erteilt werden konnte. Unverständlicher Weise nicht vorgesehen ist auch in der Endfassung des EEG 2017 eine dahingehende Berücksichtigung der bezuschlagten aber innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht realisierten Projekte, dass diese nach Ablauf der Realisierungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

## II. Besondere Zuschlagsvoraussetzungen für das Netzausbaugebiet

Neu ist auch die Einführung eines sogenannten Netzausbaugebietes, das dadurch gekennzeichnet ist, dass dort die Übertragungsnetze besonders stark belastet sind und voraussichtlich in den nächsten drei bis fünf Jahren in erheblichem Umfang die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen abgeregelt werden muss. Im Netzausbaugebiet wird der weitere Zubau von Windenergieanlagen begrenzt. Die Obergrenze beträgt pro Jahr 58 Prozent der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 in dieser Region in Betrieb genommenen worden sind.

Das Netzausbaugebiet wird – gestützt auf eine Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber – durch Verordnung des Bundeswirtschaftsministeriums festgelegt. Hierzu enthält das EEG 2017 auch eine umfassende Verordnungsermächtigung. Ist die Verordnung in Kraft, soll die Festlegung des Netzausbaugebiets und der Obergrenze nur in bestimmten Abständen geändert werden können: Erstmals zum 1. Januar 2020 und danach alle zwei Jahre.

Die Gebote aus einem Netzausbaugebiet werden grundsätzlich in die normale Reihung aufgenommen. Wird allerdings die oben genannte installierte Leistung in dem Netzausbaugebiet erreicht, werden weitere Gebote aus diesem Gebiet nicht mehr berücksichtigt.

## III. Späte Ausschreibung

Für Windenergieanlagen an Land sieht das EEG 2017 sogenannte späte Ausschreibungen vor: Materielle Teilnahmebedingung ist das Vorliegen einer **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** (im Folgenden: BImSchG) für die entsprechende Windenergieanlage. Die Genehmigung muss drei Wochen vor dem Ausschreibungstermin erteilt und die Anlage drei Wochen vor dem Gebotstermin an das Anlagenregister gemeldet worden sein.

Ziel der späten Ausschreibung ist es nach der Regierungsbegründung, die Nachteile von Ausschreibungsverfahren für kleine Akteure möglichst gering zu halten. Angesichts der hohen materiellen Anforderungen seien vergleichsweise geringe finanzielle Präqualifikationsanforderungen

erforderlich, um eine hohe Realisierungsrate sicherzustellen. Im Vergleich zur Höhe der Sicherheit von 50 Euro pro kW für Solaranlagen beträgt die Sicherheit für Windenergieanlagen nach dem EEG 2017 nur 30 Euro pro kW installierter Leistung (zum Erhalt der Akteursvielfalt siehe auch unten B.V).

Darüber hinaus sind für die Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land die folgenden Regelungen vorgesehen:

- U Es gibt **keine Maximalgröße** für Windparkprojekte.
- U Der Zuschlag erlischt grundsätzlich 30 Monate nach dessen Bekanntgabe, wenn die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen wurden. Zusätzlich fallen **Strafzahlungen** nach 26, 28 und 30 Monaten in Höhe von jeweils 10 Euro je kW an. Die Bundesnetzagentur kann die **Realisierungsfrist** allerdings unter bestimmten Voraussetzungen einmalig verlängern, wenn gegen die BImSchG-Genehmigung nach der Abgabe des Gebots ein Rechtsbehelf Dritter anhängig wird. Zusätzlich muss die Behörde oder ein Gericht die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet haben. Es ist absehbar, dass diese Regelung zu einigen Härtefällen führen dürfte. Schließlich ist nicht zu erwarten, dass die Zahl der Drittanfechtungen von Genehmigungen im enger werdenden Markt für Windenergieanlagen abnehmen wird.
- U Anders als bei der Photovoltaik (hierzu C.) sind die Zuschläge zwingend der in dem Gebot angegebenen Windenergieanlage zugeordnet. Eine **Übertragung auf einen anderen Standort** ist ausgeschlossen. Die Veräußerung der bezuschlagten Gesellschaft (**Share Deal**) lässt das EEG 2017 hingegen ebenso zu wie die Veräußerung der Windenergieanlage mit dem dazugehörigen Zuschlag (**Asset Deal**).

#### IV. Einstufiges Referenzertragsmodell

Das EEG 2017 verabschiedet sich zudem zu Gunsten einer einstufigen Berechnung vom zweistufigen Referenzertragsmodell für Windenergieanlagen an Land.

Dies bedeutet im ersten Schritt, dass künftig die erhöhte Anfangsvergütung entfällt und über den gesamten Förderzeitraum nur noch ein **anzulegender Wert gilt** (einstufig).

Ausgangswert für die Berechnung der Vergütung ist entweder der Zuschlagswert am Referenzstandort oder der Durchschnitt aus den Gebotswerten des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots aus dem Vorvorjahr, wenn die Anlage von der Ausschreibungspflicht befreit ist. Dieser Wert wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert, der von der **Windhöufigkeit** des Standorts abhängt. Die Windhöufigkeit wiederum wird durch einen sogenannten Gütefaktor ausgedrückt. Der Gütefaktor basiert auf den Anforderungen der Technischen Richtlinien, Teil 6, der Fördergesellschaft Windenergie. Er muss vom erfolgreichen Bieter spezifisch für jede Windenergieanlage angegeben und durch ein Gutachten

nachgewiesen werden. Für einen Standort mit einem Gütefaktor in Höhe von 100 Prozent beträgt der Korrekturfaktor 1, d.h. der Zuschlagswert würde sich bei einem 100 %-Standort nicht ändern. Zuschlagswert und der anzulegende Wert zur Berechnung der Marktprämie sind also identisch.

Ist der Gütefaktor aufgrund der besseren Windhöffigkeit höher als 100 Prozent, sinkt der Korrekturfaktor und konsequenterweise auch der anzulegende Wert entsprechend. Ist der Gütefaktor geringer als 100 Prozent, steigt der Korrekturfaktor. Allerdings bleibt der Korrekturfaktor für Anlagen mit einem Referenzertrag von unter 70 Prozent oder über 150 Prozent konstant.

Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Korrektur des anzulegenden Werts je nach Güte des Standorts bei einem beispielhaften Zuschlagswert von 6,00 ct/kWh:

Gütefaktor	80 %	90 %	100 %-Standort	110 %	120 %
Korrekturfaktor	1,16	1,07	1	0,94	0,89
Vergütungssätze in ct/kWh	6,96	6,42	6,00	5,64	5,34

Bei der Ermittlung der Höhe ihres Gebotes müssen Investoren bzw. Projektentwickler dementsprechend anhand des Gütefaktors für ihren Standort in umgekehrter Weise mit dem Korrekturfaktor errechnen, welcher Wert anzugeben ist. Als Höchstwert für Strom aus Windenergieanlagen an Land sind 7 ct/kWh für den 100 Prozent-Standort festgelegt. Ab dem 1. Januar 2018 ergibt sich der Höchstwert aus dem um 8 Prozent erhöhten Durchschnittswert für das jeweils letzte noch bezuschlagte Gebot der letzten drei Ausschreibungen. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage wird der Gütefaktor und damit der anzulegende Wert **im 5-Jahrestakt** anhand des Standortertrags der Anlage in den fünf vorangegangenen Jahren **neu berechnet** und – auch rückwirkend (!) – korrigiert. Weicht der tatsächliche Gütefaktor in dem vergangenen Fünfjahreszeitraum von dem zuletzt errechneten Gütefaktor um mehr als 2 Prozentpunkte ab, so ist eine **Rückerstattung oder Nachzahlung** fällig.

Hintergrund des einstufigen Vergütungsmodells ist die neue Rolle, die dem Referenzertragsmodell bei der Ausschreibung zukommen soll. Mit dem zweistufigen Modell im EEG 2014 sollten windschwache Standorte gestärkt und Anreize zum Ausbau der Windenergie an ertragsärmeren Standorten gesetzt werden. Hingegen sei die Aufgabe des einstufigen Referenzertragsmodells im Ausschreibungsverfahren, „Standorten bundesweit die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen, ohne dabei den Anreiz zum Bau an besseren Standorten vollständig zu nivellieren.“

Lediglich für einige Anlagen gilt das mit dem EEG 2014 eingeführte zweistufige Modell unverändert fort. In diese Kategorie fallen zum einen alle **Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt worden sind und bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb gehen**, soweit die Genehmigung vor dem

1. Februar 2017 mit allen erforderlichen Angaben an das Anlagenregister gemeldet worden ist. Zum anderen gehören dazu Anlagen mit einer Leistung von bis zu 750 kW und Pilotwindenergieanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 125 MW pro Jahr. Auch diese Anlagen müssen zusätzlich spätestens bis zum 31. Dezember 2018 in Betrieb genommen worden sein, um noch nach dem Zweistufenmodell vergütet zu werden. Sämtliche dieser Anlagen sind von der Ausschreibung befreit. Wie bereits im EEG 2014 gilt nach dem Zweistufenmodell ein Grundwert in Höhe von 4,66 Cent je kWh sowie eine grundsätzlich für fünf Jahre geltende erhöhte Anfangsvergütung in Höhe von 8,38 Cent pro Kilowattstunde. Grundwert und Anfangswert werden je nach Inbetriebnahmedatum der Anlagen ab dem 1. März 2017 gleichmäßig über sechs Monate um jeweils 1,05 Prozent pro Monat abgesenkt. Diese – im parlamentarischen Verfahren etwas abgemilderte – **Sonderdegression** trifft einige bereits in der fortgeschrittenen Planung befindliche Projekte empfindlich und wirft verfassungsrechtliche Fragen im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Investoren auf. Ab dem 1. Oktober 2017 verringert sich der anzulegende Wert dann quartalsweise nach den Bestimmungen des atmenden Deckels (§ 46a EEG 2017). Der Zeitraum der Anfangsförderung verlängert sich je nach dem Ertrag der Anlage. Für eine Beispielsrechnung verweisen wir auf unseren [Sondernewsletter zum EEG 2014](#). Zehn Jahre nach Inbetriebnahme wird der Referenzertrag zudem überprüft und die Verlängerungsfrist entsprechend angepasst werden. Diese Anpassung gilt auch für Bestandsanlagen, die seit 2012 in Betrieb genommen worden sind. Durch diese Überprüfung sollen mögliche Fehler bei der Festlegung des Referenzertrages nach fünf Jahren korrigiert werden.

## V. Akteursvielfalt? Ausnahmeregelungen für Bürgerwindparks

Nach den Beteuerungen der Bundesregierung spielte der **Erhalt der Akteursvielfalt** bei der Gestaltung des Ausschreibungsdesigns eine große Rolle. Durch die späte Ausschreibung würden kleine Akteure eher eine Finanzierungszusage und eine Sicherheit der Bank für die Pönale erhalten, da für das Projekt bereits eine BImSchG-Genehmigung vorliegt.

Zudem sieht das EEG 2017 Sonderregeln für die Teilnahme von **Bürgerenergiegesellschaften** an den Ausschreibungen vor. Diese dürfen unter erleichterten Bedingungen Gebote für bis zu sechs Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von bis zu 18 MW einreichen und profitieren von einer uniform pricing Regelung:

- 🕒 Statt einer BImSchG-Genehmigung müssen lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften lediglich ein zertifiziertes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Windgutachten über den zu erwartenden Stromertrag vorlegen.
- 🕒 Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe ist nur eine Erstsicherheit in Höhe von 15 Euro pro kW zu erbringen. Eine weitere Sicherheit in Höhe von 15 Euro pro kW ist erst im Fall eines Zuschlags innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der BImSchG-Genehmigung zu leisten.

- ☺ Anders als bei Normalbietern ist der Zuschlag bei Bürgerenergiegesellschaften nach dem EEG 2017 nicht an die in dem Gebot genannten Standort gebunden, sondern lediglich daran, dass die Anlage in dem im Gebot angegebenen Landkreis errichtet wird. Die Zuordnung des Zuschlags zu einer Anlage erfolgt dann auf Antrag nach der Erteilung der BImSchG-Genehmigung durch die Bundesnetzagentur.
- ☺ Für Bürgerenergieprojekte ist eine um 24 Monate längere Realisierungsdauer vorgesehen.
- ☺ Erhält eine Bürgerenergiegesellschaft in einer Ausschreibung einen Zuschlag, so gilt für die Bürgerenergiegesellschaft der Gebotswert des höchsten in dem Termin noch bezuschlagten Gebotes (uniform pricing) und nicht der von der Bürgerenergiegesellschaft selbst gebotene Wert.

Diese **Privilegien** können grundsätzlich dazu führen, die nachteiligen Folgen der Umstellung des Fördersystems auf Ausschreibungen **für Bürgerenergiegesellschaften** abzumildern. Allerdings sind die Voraussetzungen, die eine Bürgerenergiegesellschaft erfüllen muss, um in den Genuss der Privilegien zu kommen, hoch (§ 5 Nummer 15 und § 36g EEG 2017):

- ☺ Die Gesellschaft muss aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder Anteilseignern bestehen.
- ☺ Mindestens 51 Prozent der Stimmrechte müssen bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis mit Erstwohnsitz gemeldet sind.
- ☺ kein Mitglied der Gesellschaft darf mehr als zehn Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. Diese Einschränkung kann unter Umständen eine Beteiligung professioneller Partner, insbesondere von Projektentwicklern und Energieversorgungsunternehmen verhindern.
- ☺ Es muss mittels Eigenerklärung nachgewiesen werden, dass die Gemeinde, in der die Windenergieanlage errichtet werden soll, oder eine Gesellschaft, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft hält bzw. ihr eine solche Beteiligung angeboten worden ist. Diese Regelung kann die Anzahl von **Kooperationen zwischen Bürgerenergiegesellschaften und Stadtwerken** deutlich erhöhen.
- ☺ Die Gesellschaft darf in den vergangenen zwölf Monaten einen Zuschlag für eine Windenergieanlage an Land erhalten haben. Ebenso wenig darf einer ihrer stimmberechtigten Gesellschafter stimmberechtigter Gesellschafter einer anderen Bürgerenergiegesellschaft gewesen sein, die in den vergangenen zwölf Monaten einen Zuschlag erhalten hat. Es bleibt insoweit unklar, wie dies im Vorfeld ausgeschlossen werden kann und welche Rechtsfolge

eintritt, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Voraussetzung nicht eingehalten worden ist.

Etwas missverständlich soll zudem ein Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer Bürgerenergiegesellschaft möglich sein, wenn alle Unternehmen die genannten Voraussetzungen erfüllen. Gemeint ist wohl, dass Gesellschaften, deren Gesellschafter selbst Bürgerenergiegesellschaften im Sinne der Vorschrift sind, ebenfalls als Bürgerenergiegesellschaft gelten.

## VI. Änderungen außerhalb der Ausschreibungen

Über die Einführung von Ausschreibungen hinaus, gibt es für Windenergieanlagen an Land im EEG 2017 nicht viel Neues. Insbesondere der in der Branche unliebsame **§ 24 EEG 2014**, der die Förderkürzung auf den Marktwert bei einer sechsstündigen negativen Preisphase an der Strombörse anordnet, bleibt unverändert bestehen. Die Regelung findet sich in § 51 EEG 2017. Positiv zu vermerken ist lediglich die Änderung im Hinblick auf die Anlagenzusammenfassung: die Leistungsgrenze von 3 MW bezieht sich nunmehr nicht – wie noch im EEG 2014 – auf Windparks, sondern auf Einzelanlagen. Diese sind von der Regelung des § 51 EEG 2017 ausgenommen.

Einer anderen Forderung ist die Bundesregierung aber nachgekommen: So wird die Übergangsfrist, bis zu deren Ablauf die **Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV)** eingehalten werden muss, um sechs Monate verlängert. Die Frist läuft jetzt zum 1. Juli 2017 aus.

### Bewertung

Die im EEG 2017 enthaltenen Regelungen zum Ausschreibungsvolumen und die Anforderungen an die Teilnahme an Ausschreibungen werden nun wohl auch den Ausbau von Windenergieanlagen an Land bremsen und die Akteurslandschaft nachhaltig beeinflussen.

Zwar hat der Gesetzgeber versucht, an einigen Stellen auch kleineren Marktteilnehmern die Teilnahme zu ermöglichen. Dass dies im Ergebnis ausreichen wird, um die Nachteile des Vorfinanzierungsrisikos im Ausschreibungsverfahren auszugleichen, ist jedoch zu bezweifeln. Die vom Gesetzgeber abgelehnte Anwendung der De-Minimis-Regelung (6 MW oder 6 Stromerzeugungseinheiten), welche in den EU-Beihilfeleitlinien vorgesehen ist und deren Übernahme der Bundesverband für WindEnergie nachdrücklich fordert, hätte sicherlich einen größeren Beitrag zum Erhalt der Akteursvielfalt geleistet.



## C. Photovoltaik

### Kurz und knapp

Die mit dem EEG 2017 einhergehenden Änderungen für die PV-Branche sind geringer als im Bereich der Windenergie. Zum einen, weil für einen Teil der Branche die Umstellung auf Ausschreibungen bereits erfolgt ist, zum anderen, weil mit der im EEG 2017 vorgesehenen Grenze von 750 kW eine Vielzahl von Anlagen von den Ausschreibungen ausgenommen bleiben.

Änderungen der formalen Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen bringen zum Teil Erleichterungen und die Ausweitung der Flächenkulisse gegebenenfalls neue Optionen. Zu begrüßen ist zudem aus rechtlicher Sicht die vorgesehene Klarstellung des Anlagenbegriffs im EEG 2017. Danach soll – abweichend vom jüngsten BGH-Urteil – das einzelne Modul (wieder) als Anlage gelten.

Für die PV-Branche wird das EEG 2017 – abgesehen von der bereits zu Beginn des Gesetzgebungsprozesses feststehenden Ausweitung der Ausschreibungen – weniger gravierende Änderungen als Anpassungen von Details mit sich bringen.

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Umstellung auf **Ausschreibungen** für Teile der PV-Branche schon seit längerem gelebter Alltag ist. Für PV-Freiflächenanlagen werden Ausschreibungen zur Ermittlung der Förderhöhe bereits seit 2015 durchgeführt. Das damals mit der Freiflächenausschreibungsverordnung (FFAV) eingeführte Ausschreibungsdesign dient nun als Blaupause für das gesamte EEG.

So ist die erste Anpassung dann auch rein begrifflicher Natur: Nach Jahren des PV-Zubaus und des gesetzgeberischen Auf und Ab soll die Photovoltaikanlage, PV-Anlage, Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder wie man sie sonst nennen möchte nun nach dem gesetzgeberischen Willen einheitlich bezeichnet und definiert werden als: **„Solaranlage“**.

Mag man hier bei erstem Lesen in Erinnerung an das BGH-Urteil vom 4. November 2015 zum Solarkraftwerk noch vermuten, dass der begrifflichen Anpassung auch eine rechtliche folgt, zeigt sich bei der weiteren Lektüre das genaue Gegenteil. Beim **Anlagenbegriff** will die Bundesregierung „zurück auf Los“ und definiert in unmittelbarer Reaktion auf den BGH, dass bei Solaranlagen eben **doch nicht das Solarkraftwerk** die Anlage ist, **sondern das einzelne Modul**.



## I. Neues bei den Ausschreibungen für Solaranlagen

Das „neue“ Ausschreibungsdesign entspricht im Wesentlichen dem bereits aus der 2015 verabschiedeten FFAV und dem aus den bislang durchgeführten drei Ausschreibungsrunden Bekannten.

Die wichtigste Änderung ist wohl, dass die Pflicht zur vorherigen Teilnahme an Ausschreibungen für den Erhalt einer Vergütung bei Solaranlagen um **weitere Anlagensegmente** ausgeweitet wird. Neben Freiflächenanlagen können künftig auch Gebäudeanlagen und Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen an den Ausschreibungsrunden teilnehmen, wobei es **gemeinsame Ausschreibungsrunden** für alle Anlagentypen geben wird, an denen alle zu gleichen Bedingungen teilnehmen müssen. Ein Bonus oder Korrekturfaktor für die in aller Regel kostenintensiveren Gebäudeanlagen ist nicht vorgesehen.

Zusätzlich wird die **Flächenkulisse für Freiflächenanlagen** im Vergleich zur FFAV erweitert. Teilnehmen können weiterhin alle PV-Projekte auf Seitenrandstreifen (110 Meter entlang Autobahnen und Schienenwegen), Konversionsflächen, versiegelten Flächen und sogenannte BImA-Flächen. Ausgeschlossen sind Naturschutzflächen. Zudem enthält das EEG 2017 eine sogenannte **Länderöffnungsklausel**, nach der es den Bundesländern gestattet ist, Ackerflächen und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten für Solaranlagen zu öffnen. Im Hinblick auf Grünlandflächen stellt dies eine Ausweitung der Flächenkulisse dar. Sie waren in der FFAV nicht vorgesehen. Bei Ackerflächen bleiben die Auswirkungen der Regelungsänderungen indessen noch abzuwarten. Nach der FFAV konnten noch bis zu 10 Solaranlagen pro Jahr auf Ackerflächen unabhängig von einer entsprechenden Landesverordnung bezuschlagt werden. Künftig besteht zwar die Begrenzung auf 10 Anlagen nicht mehr, mit dem Erfordernis der Landesverordnung ist aber eine zusätzliche Voraussetzung hinzugekommen. Insgesamt muss sich zeigen, inwieweit die Bundesländer Gebrauch von der ihnen eröffneten Möglichkeit zur Ausdehnung der Flächenkulisse auf diese – für Freiflächen-PV-Anlagen besonders attraktiven Standorten – machen werden. Möglicherweise werden künftig aber regionale Konzentrationen von Zuschlägen in einzelnen Bundesländern zu beobachten sein, die sich mit großzügigen Öffnungen attraktiver Flächen als „PV-Hotspots“ etablieren. Daneben können künftig aber auch wieder Solaranlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, die nach der FFAV noch von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen waren, an den Ausschreibungen teilnehmen. Ebenso werden die Ausschreibungen wieder für Solaranlagen geöffnet, die auf Flächen errichtet werden, für die ein Planfeststellungsverfahren nach **§ 38 BauGB** durchgeführt worden ist oder die sich im Bereich eines vor dem 1. September 2003 aufgestellten Bebauungsplanes befinden, der später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu erreichen. All diese Anlagensegmente waren im EEG 2014 aus dem Förderregime herausgefallen.

Zugleich schränkt das EEG 2017 die Pflicht zur Teilnahme an Ausschreibungen im Vergleich zur Rechtslage nach dem EEG 2014 jedoch auch wieder ein. Erst Solaranlagen **ab einer installierten Leistung von 750 kW** sollen an den Ausschreibungsrunden teilnehmen, wobei die zulässige Maximalgröße von 10 MW unverändert bestehen bleibt. Alle Anlagen mit einer Leistung bis 750 kW können – im Fall von Gebäudeanlagen und Solaranlagen auf sonstigen baulichen Anlagen unverändert und im Fall von Freiflächenanlagen wieder – nach dem EEG 2017 eine Förderung mit gesetzlich festgeschriebener Förderhöhe geltend machen, wobei es für Solaranlagen ab 100 kW unverändert bei der verpflichtenden Direktvermarktung bleibt.

Aufgrund der Einbeziehung weiterer Anlagensegmente soll das **Ausschreibungsvolumen** auf 600 MW pro Jahr erhöht werden. In der FFAV war für das Jahr 2017 lediglich ein Ausschreibungsvolumen von 300 MW vorgesehen gewesen. Diese 600 MW werden auch weiterhin in **drei Ausschreibungsrunden** pro Jahr ausgeschrieben, wobei die Gebotstermine nicht mehr wie bislang jeweils auf den 1. der Monate April, August und Dezember fallen sollen, sondern auf den 1. der Monate Februar, Juni und Oktober. Dabei soll künftig allerdings die gesamte jährlich installierte Leistung von Freiflächenanlagen bis zu 750 kW, die nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen, auf das Ausschreibungsvolumen des Folgejahres angerechnet werden. Ebenso soll die installierte Leistung von Solaranlagen, die bei einer grenzüberschreitenden oder einer technologieoffenen Ausschreibung bezuschlagt worden sind, vom Ausschreibungsvolumen abgezogen werden.

Auf der anderen Seite soll sich das Ausschreibungsvolumen entsprechend erhöhen, wenn im Vorjahr nicht für das gesamte Ausschreibungsvolumen Zuschläge erteilt oder Zweitsicherheiten hinterlegt worden sind. Eine Regelung, nach der das Volumen von nicht realisierten, zurückgenommenen oder zurückgegebenen Zuschläge erneut ausgeschrieben werden, sucht man im EEG 2017 allerdings vergeblich. Eine solche Regelung war in § 4 Absatz 2 Nummer 1 FFAV noch enthalten. Warum der Gesetzgeber diese im Hinblick auf die zielsichere Erreichung der Ausbauziele sinnvolle Regelung nicht fortsetzen wollte, bleibt leider unklar. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko, dass der Ausbau im Fall der Nichtrealisierung von bezuschlagten Projekten deutlich hinter den – ohnehin bereits mäßig ambitionierten – Zielen des EEG 2017 zurückbleibt.

Die Zuschlagshöhe wird künftig ausschließlich nach dem sogenannten **„pay-as-bid-Verfahren“** ermittelt. Jeder erfolgreiche Bieter erhält also nach Realisierung der Solaranlage den tatsächlich von ihm angebotenen Fördersatz.

Der in den jeweiligen Ausschreibungsrunden geltende **Höchstwert** wird zunächst 8,91 Cent pro Kilowattstunde betragen und sich dann gemäß dem „atmenden Deckel“ an die jeweilige Marktsituation anpassen. Der Höchstwert wird jeweils dem anzulegenden Wert für Freiflächenanlagen in der gesetzlichen Förderung entsprechen. In der FFAV hatte sich der Höchstwert noch an den höher geförderten Gebäude-Solaranlagen orientiert.

Auch die **formalen Voraussetzungen** für die Teilnahme an den Ausschreibungsrunden werden, wenn auch eher geringfügig, an verschiedenen Stellen geändert:

- ☺ So muss künftig jeder Bieter bei Abgabe des Gebotes eine Erklärung abgeben, dass er entweder Eigentümer der Fläche ist auf der die Freiflächenanlage errichtet werden soll oder er das Gebot mit der Zustimmung des Eigentümers abgibt. Zwar reicht hier eine einfache Eigenerklärung. Ziel ist es aber offenbar, dem **Bieten auf fremde Flächen einen Riegel vorzuschieben**.
- ☺ Nicht mehr erforderlich wird es künftig sein, in Kopie einen Auszug aus dem **Liegenschaftskataster** der Flurstücke und eine Vollmachtsurkunde für den für die Ausschreibung angegebenen Bevollmächtigten vorzulegen. Der Gesetzgeber reagiert hiermit auf die von den Akteuren teilweise als zu kompliziert bzw. zu hoch empfundenen bürokratischen Hürden.
- ☺ Zuletzt wird die zu stellende **Erstsicherheit** geringfügig von 4 Euro auf 5 Euro je kW erhöht. Die Möglichkeit der Zahlung einer verringerten Erstsicherheit bei einem fortgeschrittenen bauplanungsrechtlichen Stadium des Projekts (Vorliegen eines Offenlegungsbeschlusses oder bereits eines beschlossenen Bebauungsplans) entfällt.
- ☺ Für alle Anlagen in einem früheren Planungsstadium, für Gebäudeanlagen und auch für Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen beträgt die Höhe der **Zweitsicherheit** wie bereits in der FFAV 50 Euro je kW. Für Solaranlagen auf Flächen, für die bereits ein beschlossener Bebauungsplan oder ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, beträgt die Zweitsicherheit 25 Euro je kW. Eine administrative Erleichterung stellt es dar, dass Erst- und Zweitsicherheit künftig nicht mehr separat abgerechnet werden, sondern zusammen eine Gesamtsicherheit bis zur Realisierung des bezuschlagten Projektes bilden. Bei einem Projekt in einem frühen Planungsstadium ist demnach zunächst eine Erstsicherheit von 5 Euro je kW und nach Zuschlag eine Zweitsicherheit in Höhe von 45 Euro je kW zu leisten. Nach Abschluss des Projektes wird dann die gesamte Sicherheit in Höhe von 50 Euro je kW von der Bundesnetzagentur zurückgegeben.
- ☺ Anders als bei Windenergieanlagen bleibt es bei Solaranlagen dabei, dass Voraussetzung für den Erhalt einer Zahlung nach Realisierung der Anlage die Vorlage einer durch die Bundesnetzagentur ausgestellten Zahlungsberechtigung beim Netzbetreiber ist. Hintergrund ist, dass anders als bei Windenergieanlagen bei Solaranlagen der Zuschlag **grundsätzlich auf andere Standorte und Flächen übertragbar** bleibt, wenn auch gegen einen Abschlag von 0,3 ct/kWh. Die Zahlungsberechtigung soll sicherstellen, dass auch bei Übertragungen ausgeschlossen ist, dass Zuschläge mehrfach verwendet werden. Eingeschränkt ist die Übertragbarkeit nur im Hinblick auf Zuschläge für Anlagen auf Ackerflächen und Grünlandflächen nach der Länderöffnungsklausel.

- U Eine spezielle Ausnahme oder **Sonderregelung für Bürgerenergiegesellschaften** oder Genossenschaften wird es im Rahmen der Ausschreibung der Förderung für PV-Anlagen – anders als bei Windenergieanlagen – **nicht geben**. Der Gesetzgeber sieht hier die Akteursvielfalt bereits durch die vorgesehene Obergrenze von 750 kW, bis zu welcher eine gesetzliche Vergütung geltend gemacht werden kann, hinreichend geschützt. Dies ermögliche es gerade auch Privatpersonen und kleineren Akteuren ohne eine vorherige Teilnahme an einer Ausschreibung Projekte zu realisieren.

## II. Einspeisevergütung für Anlagen bis 750 kW

Abgesehen davon, dass ab dem Inkrafttreten des EEG 2017 dann auch für Freiflächenanlagen bis 750 kW grundsätzlich wieder ein **gesetzlicher Förderanspruch** geltend gemacht werden kann – diese Art der Förderung war nach Einführung der Ausschreibungen für Freiflächenanlagen mit dem EEG 2014 eigentlich bereits im September 2015 ausgelaufen – ändern sich die Vergütungsvoraussetzungen für Solaranlagen im Vergleich zum EEG 2014 nicht.

Angepasst wurde allerdings der **Degressionsmechanismus** des sogenannten „atmenden Deckels“. Insbesondere soll dieser künftig schneller und deutlicher auf Markteinbrüche reagieren. Statt zwölf Monaten wird der für die Ermittlung der Degression betrachtete Bezugszeitraum deshalb auf sechs Monate verringert und dann auf ein Jahr hochgerechnet werden. Daneben wurden die Degressionsstufen angepasst.

Der Gesetzgeber verspricht sich hiervon eine genauere Anpassung der Fördersätze und eine bessere Steuerung des Zubaus.

## III. Anpassung des Anlagenbegriffs

In Reaktion auf das BGH-Urteil zum Anlagenbegriff vom 4. November 2015 (Az. VIII ZR 244/14), mit welchem der BGH den **Begriff des Solarkraftwerkes** neu prägte (vgl. hierzu unsere Aktuelles-Meldung vom [1. Dezember 2015](#)), definiert das EEG 2017 für Solaranlagen den Begriff der Anlage „neu“, wobei die Neudefinition gerade dazu führen soll, dass alles so bleibt wie gehabt.

Im Einzelnen:

In § 3 Nummer 1 EEG 2017 legt sich der Gesetzgeber nunmehr explizit fest, dass *„im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist“*.

Diese Neudefinition ist letztlich nur vor dem Hintergrund und als Reaktion auf das genannte BGH-Urteil zum Anlagenbegriff verständlich. Dort hatte der BGH entgegen der absolut vorherrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung geurteilt, dass bei Solaranlagen nicht das einzelne Modul, sondern die Gesamtanlage als Anlage im Sinne des EEG anzusehen ist.

Dem tritt der Gesetzgeber nun durch die „**Neudefinition**“ entgegen.

Diese definitorische Klarstellung ist zu begrüßen, da auch weitere Regelungen des EEG, wie zum Beispiel zur Anlagenerweiterung oder zum Austausch von kaputten Anlagen darauf aufbauen, dass das Modul die Anlage ist.

Aus den Übergangsregeln des EEG 2017 folgt weiterhin, dass der „neue alte“ PV-Anlagenbegriff erstmals bei der Jahresendabrechnung für das Jahr 2016 und ab dann dauerhaft gelten soll – und zwar für alle Anlagen, unabhängig von ihrem Inbetriebnahmedatum. Damit wäre dann ab dem Jahr 2016 für sämtliche Solaranlagen – ob Freiflächen- oder Gebäude-, Bestands- oder Neuanlage – geklärt: Das Modul ist und bleibt die Solaranlage.

#### **IV. Ausblick: Förderung von Mieterstrommodellen?**

In letzter Sekunde aufgenommen wurde in das EEG 2017 noch eine Verordnungsermächtigung, die eine **Gleichstellung von solaren Mieterstrommodellen mit der Eigenversorgung** ermöglicht und so dazu beitragen soll, auch Mieterstrommodellen eine wirtschaftliche Perspektive aufzuzeigen.

Konkret wird die Bundesregierung ermächtigt, zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen nur eine verringerte EEG-Umlage für den Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

- 🕒 es sich um eine Gebäudeanlage an oder auf einem Wohngebäude handelt und
- 🕒 der Strom von Bewohnern desselben Gebäudes genutzt wird.

Obgleich diese Voraussetzungen relativ eng gehalten sind – warum soll z.B. bei größeren Wohnanlagen nicht auch eine Stromlieferung an Nachbargebäude zulässig sein – ist die Aufnahme der Möglichkeit einer Befreiung von der EEG-Umlage für Mieterstrommodelle sehr zu begrüßen. Entscheidend wird insofern nun zunächst sein, ob die Bundesregierung hiervon tatsächlich auch Gebrauch macht. Zumindest die Gesetzesbegründung sieht dies vor. Dort heißt es, „*die Bundesregierung wird diese Verordnung zeitnah vorlegen*“. Im Rahmen der Debatten im Bundestag hat aber die Opposition bereits erste Zweifel geäußert, dass eine „Mieterstromverordnung“ tatsächlich kommen wird. Hier bleibt wohl nichts Anderes übrig, als dies gespannt abzuwarten. Kommt die Mieterstromverordnung, so wird es auch von der Ausgestaltung im Detail abhängen, ob sie den entscheidenden Schub für Mieterstrommodelle bringen wird.

## **Bewertung**

Lange sah es so aus, als ob für die zuletzt leidgeprüfte PV-Branche auch das EEG 2017 voraussichtlich keine großen Impulse mit sich bringen wird. Die in letzter Sekunde eingeführte Verordnungsermächtigung für Mieterstrommodelle könnte aber, so diese denn kommt, durchaus einen Schub für die Branche mit sich bringen und neue Geschäftsmodelle eröffnen. Auch dass letztlich die Grenze für die verpflichtende Teilnahme an den Ausschreibungen bei 750 kW geblieben ist, ist wohl als Erfolg zu sehen. Gerade zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens standen hier auch viel niedrigere Schwellenwerte im Raum. Für Klarheit sorgt zudem die Neudefinition des Anlagenbegriffs. Für Eigenversorgungsmodelle gibt es hingegen leider keine wirklichen Verbesserungen und auch nicht mehr Klarheit. Hier hätte das EEG 2017 durchaus die Möglichkeit geboten, den teilweise unklaren und überkomplexen § 61 EEG noch einem einer gesetzgeberischen Reparatur zu unterziehen.

## D. Biomasse

### Kurz und knapp

Nach dem EEG 2017 werden bereits ab dem Jahr 2017 Ausschreibungen auch für Biomasseanlagen durchgeführt. Dabei wird es – sofern nicht in einer Rechtsverordnung Abweichendes geregelt wird – nur eine einzige Ausschreibung pro Jahr geben, an der Bestandsanlagen und neue Anlagen gemeinsam teilnehmen. Auch wird es keine Differenzierung zwischen Biomethan, Biogas und fester Biomasse und den verschiedenen Einsatzstoffen geben. Über den Zuschlag entscheidet allein der Gebotspreis. Unterschiede ergeben sich allerdings beim maximalen Gebotspreis: Während dieser für neuen Anlagen auf 14,88 ct/kWh gedeckelt ist, können Bestandsanlagen noch eine Förderung in Höhe ihrer durchschnittlichen Förderung in den drei vorangegangenen Jahren, maximal jedoch in Höhe von 16,9 ct/kWh erhalten. Anlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, dürfen maximal 50 Prozent Maissilage einsetzen, wobei sich dieser Wert ab 2019 noch (leicht) verringern wird.

Für bezuschlagte Bestandsanlagen verlängert sich der Förderzeitraum auf zehn Jahre. Bestandsanlagen gelten bei erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung ab dem vom Anlagenbetreiber zu wählenden Stichtag (1 bis maximal 3 Jahre nach der Ausschreibung) als neu in Betrieb genommen. Ab dem Stichtag erhalten sie dann für 10 Jahre die im Rahmen der Ausschreibung ermittelte Förderung. Statt der – höheren – Flexibilitätsprämie kann ab dem Stichtag nur der – geringere – Flexibilitätszuschlag in Anspruch genommen werden. Neue Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 150 kW sind nicht von der Ausschreibungspflicht betroffen. Der anzulegende Wert wird hier auch weiterhin nach den im EEG festgelegten Fördersätzen bestimmt.

Das jährliche Ausschreibungsvolumen soll in den Jahren 2017 bis 2019 bei 150 MW und in den Jahren 2020 bis 2022 bei 200 MW installierter Leistung (jeweils abzüglich der im Vorjahr außerhalb der Ausschreibung installierten Leistung) und damit deutlich über dem im EEG 2014 vorgesehenen Zubau liegen.

Anders noch als das Eckpunktepapier vermuten ließ, beinhaltet das EEG 2017 nunmehr konkrete Regelungen zu Ausschreibungen für Biomasseanlagen.



Insbesondere wird die Durchführung von Ausschreibungen nicht mehr vom Erlass einer entsprechenden Verordnung abhängig gemacht. Vielmehr soll bereits im Jahr 2017 eine erste Ausschreibungsrunde durchgeführt werden.

## I. Das Ausschreibungsvolumen

Im Vergleich zum EEG 2014 wurde das potenzielle Ausschreibungsvolumen im EEG 2017 deutlich angehoben. In den Jahren 2017 bis 2019 wird das jährliche Ausschreibungsvolumen aus der Differenz zwischen 150 MW installierter Leistung und der Summe der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr installierten Leistung von Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich – und nicht durch Ausschreibungen – bestimmt worden ist, ermittelt.

Damit liegt das geplante jährliche Zubauvolumen für Biomasseanlagen insgesamt bei 150 MW brutto und somit um 50 MW höher, als nach dem EEG 2014. Für den Zeitraum 2020 bis 2022 soll das jährliche Ausschreibungsvolumen noch einmal auf 200 MW (brutto) angehoben werden. Die Brutto-Angabe bei den Ausbauzielen bedeutet, dass die Stilllegung von Anlagen und die Reduzierung von Anlagenleistung bei der Ermittlung der Ausbauziele nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der in den kommenden Jahren zu erwartenden umfangreichen Stilllegungen von Biomasseanlagen könnte es insoweit zu einem kontinuierlichen Rückgang der Anlagenleistung in Deutschland kommen, selbst wenn das Ausbauziel erreicht werden sollte. Zu beachten ist zudem, dass sich das Ausschreibungsvolumen auf die installierte Leistung bezieht, der Anlagenbetreiber aber nur für maximal 50 Prozent der mit seiner Anlage erzeugbaren Strommenge eine direkte Förderung erhält, mit anderen Worten also zweifach „überbauen“ muss.

## II. Das Ausschreibungsdesign

Vorgesehen ist die Durchführung von einer Ausschreibung pro Jahr. Die Ausschreibung soll grundsätzlich sowohl für feste und gasförmige Biomasse als auch für **Bestands- und neue Anlagen** gemeinsam erfolgen. Ein wesentlicher Unterschied ist jedoch, dass der maximale Gebotspreis für neue Anlagen auf 14,88 ct/kWh gedeckelt ist, während Bestandsanlagen noch bei einem maximalen Gebotspreis von 16,9 ct/kWh einen Zuschlag erhalten können.

Eine Unterscheidung hinsichtlich anderer Faktoren, etwa der Anlagengröße, der Art der Einsatzstoffe oder der Nutzung bestimmter Technologien, ist nicht vorgesehen. Auch Bioabfallvergärungsanlagen, die „traditionell“ im EEG eine privilegierte Stellung hatten und teilweise auch nach dem EEG 2017 noch haben, werden nach dem EEG 2017 in den Wettbewerb durch einheitliche Ausschreibungen einbezogen. Sie dürften zugleich die Anlagen sein, die am ehesten mit dem niedrigen Höchstgebotspreis von 14,88 ct/kWh zurechtkommen. Allerdings ist für Neu- und Bestandsanlagen, in denen Strom überwiegend aus getrennt erfassten Bioabfällen gewonnen wird, die Förderhöhe –



unabhängig vom Zuschlagswert – bis zu einer Bemessungsleistung von 500 kW auf 14,88 ct/kWh und bis zu 20 MW auf 13,05 ct/kWh gedeckelt.

Von dem Erfordernis zur Teilnahme an Ausschreibungen sind neue Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 150 kW generell ausgenommen. Anders als noch im Kabinettsbeschluss vorgesehen, bietet das nun verabschiedete EEG 2017 allerdings auch den Betreibern von Bestandsanlagen mit einer elektrischen Leistung von weniger als 150 kW die Möglichkeit, auch ohne weiteren Zubau an einer Ausschreibung teilzunehmen. Hiervon dürften v.a. kleine, mit Gülle betriebene Biogasanlagen profitieren.

Auch müssen nach dem EEG 2017 solche Anlagen nicht an der Ausschreibung teilnehmen, die vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen worden sind. Derartige Anlagen dürfen allerdings freiwillig an den Ausschreibungen teilnehmen. Angesichts der – im Vergleich zu den bei Ausschreibungen maximal erzielbaren Höchstwert von 14,88 ct/kWh – geringen gesetzlich festgelegten Fördersätze dürfte die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren auch für diese Anlagen eine wirtschaftlich interessante Option sein.

An den Ausschreibungen teilnehmen dürfen im Übrigen nur Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 20 MW.

## 1. Ausschreibungsverfahren

Nach dem EEG 2017 soll die Bundesnetzagentur einmal jährlich am 1. September für Biomasseanlagen eine Ausschreibung durchführen.

Vorbehaltlich der besonderen Regelungen für Bestandsanlagen (vgl. unten, D.II.2) darf die Anlage zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein. Allerdings muss bereits spätestens drei Wochen vor dem Gebotstermin eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt und für das Anlagenregister gemeldet worden sein (sogenannte „späte Ausschreibung“). Weiter muss der Bieter in Form einer Eigenerklärung nachweisen, dass die Genehmigung auf ihn ausgestellt worden ist oder er das Gebot mit Zustimmung des Genehmigungsinhabers abgibt und dass kein wirksamer Zuschlag aus einer früheren Ausschreibung besteht. Als Sicherheit muss der Bieter 60 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung hinterlegen.

Der maximal erzielbare Höchstwert von 14,88 ct/kWh für neue Anlagen und von 16,9 ct/kWh für Bestandsanlagen verringert sich ab dem 1. Januar 2018 um 1 Prozent pro Jahr gegenüber dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geltenden Höchstwert.

Wird für eine neue Anlage ein Zuschlag erteilt, muss diese Anlage innerhalb von 24 Monaten in Betrieb genommen werden. Allerdings kann die Bundesnetzagentur für den Fall, dass ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen die Genehmigung eingelegt hat, diese Frist verlängern.

Der im Rahmen der Ausschreibung bezuschlagte Anspruch auf den anzulegenden Wert (Förderhöhe) besteht bei neuen Anlagen für die Dauer von zwanzig Jahren, beginnend ab der Inbetriebnahme der Anlage. Unabhängig davon, ob die Anlage tatsächlich in Betrieb genommen worden ist, beginnt die Förderdauer bei neuen Anlagen spätestens 24 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags. Eine Übertragung eines Zuschlags auf eine andere Anlage ist unzulässig.

Nach dem EEG 2017 gilt auch für bezuschlagte Anlagen die bereits aus dem EEG 2014 bekannte Regelung, wonach für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW ein Anspruch auf Förderung nur für eine Jahresdurchschnittsleistung besteht, die 50 Prozent des Wertes der installierten Leistung entspricht. Abweichend hiervon ist für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, die Förderung auf 80 Prozent der installierten Leistung begrenzt. Verwirrender Weise gebraucht die letztlich verabschiedete Gesetzesfassung hier den Begriff der Höchstbemessungsleistung, der auch an anderer Stelle im EEG 2017 verwendet wird und mit der tatsächlichen Höchstleistung von Bestandsanlagen etwas ganz anderes meint.

Schließlich darf bei einer Anlage, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen hat, der Anteil von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot in einem Kalenderjahr insgesamt höchstens 50 (ab 2019: 47; ab 2021: 44) Masseprozent betragen. Diese Vorgaben gelten auch für Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben und zuvor einen höheren Anteil an Maissilage eingesetzt hatten. Der sogenannte **Maisdeckel** war mit dem EEG 2012 eingeführt worden und lag ursprünglich bei 60 Prozent.

## 2. Besonderheiten für Bestandsanlagen

Eine Teilnahme an den Ausschreibungen ist nach dem EEG 2017 auch für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 (Bestandsanlagen) möglich, sofern diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Teilnehmen dürfen solche Bestandsanlagen, die erstmals vor einem bestimmten Stichtag in Betrieb genommen worden sind, wenn der bisherige Förderanspruch nach dem EEG für Strom aus dieser Anlage zum Zeitpunkt der Ausschreibung nur noch für höchstens acht Jahre besteht.

Ist eine Biogasanlage beispielsweise im Jahr 2006 in Betrieb genommen worden, endet der Förderzeitraum am 31. Dezember 2026. Der frühestmögliche Termin für die Teilnahme an einer Ausschreibung liegt acht Jahre vor Ende des Förderzeitraums, also im Jahr 2018.

Für bestehende Biomasseanlagen ist der anzulegende Wert – unabhängig vom tatsächlichen Zuschlagswert – der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den innerhalb der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahren in der jeweiligen Anlage

erzeugten Strom. Für Bestandsanlagen soll zudem abweichend von dem Höchstwert für Neuanlagen ein Gebotshöchstwert von 16,9 ct/kWh gelten.

Für Bestandsanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 150 kW gilt die Besonderheit, dass nicht der angebotene Preis maßgeblich ist, sondern das höchste in der Ausschreibungsrunde abgegebene Gebot, das noch einen Zuschlag erhalten hat (sog. Uniform-pricing-Verfahren).

### **Hinweis**

Die Regelungen zu den Ausschreibungen für Bestandsanlagen werfen eine Reihe von Fragen auf. Zudem ergeben sich für Anlagenbetreiber voraussichtlich interessante Optimierungsmöglichkeiten, aber auch erhebliche Risiken. Unklar ist beispielsweise, wie bei Bestandsanlagen die Förderhöhe in den drei vorangegangenen Jahren ermittelt werden soll, wenn diese Anlagen in diesem Zeitraum keinen oder nur eine ganz geringe Menge an Strom erzeugt haben. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch darauf, dass Bestandsanlagen nach derzeitigem Stand ihre installierte Leistung beliebig steigern dürfen. So könnte beispielsweise eine Anlage, die bislang nur 150 kW installierter Leistung hat, auch mit 1 MW in die Ausschreibung gehen und von dem höheren Gebotshöchstpreis für Bestandsanlagen profitieren. Da die Förderung für Bestandsanlagen auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt ist, dürfte dieses Vorgehen jedoch in vielen Fällen wirtschaftlich nicht sinnvoll sein.

Zu guter Letzt: Für Anlagenbetreiber, die bislang einen Teil des erzeugten Stroms für eine Eigenversorgung nutzen, liegen mit dem in § 27a EEG 2017 vorgesehenen Volleinspeisungsgebot und den restriktiven Bestandsschutzregelungen für das Eigenstromprivileg weitere Stolpersteine im Weg.

Der aus der Zuschlagserteilung folgende Zahlungsanspruch gelangt frühestens ein und spätestens drei Jahre nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags zur Entstehung, wobei der Anlagenbetreiber den Zeitpunkt innerhalb dieser Spanne frei wählen kann.

Ab diesem vom Anlagenbetreiber gewählten Zeitpunkt – dem Stichtag – beginnt ein neuer Förderzeitraum von zehn Jahren.

Erhält ein Anlagenbetreiber für die Ausschreibung im September 2018 einen Zuschlag, kann er einen Zeitpunkt zwischen Oktober 2019 und Oktober 2021 wählen, zu welchem der Zuschlag zur Entstehung

gelangt. Der neue Förderzeitraum endet dann, abhängig, auf welches Datum der Stichtag festgelegt wurde, Ende 2029, 2030 oder 2031.

Ab Beginn des neuen Förderzeitraums gilt die Anlage auch als neu in Betrieb genommen. Dementsprechend sollen auch für ursprüngliche Bestandsanlagen nach Zuschlagserteilung – nach einem Übergangszeitraum – vollumfänglich und ausschließlich die Regelungen im EEG 2017 gelten. Dies bedeutet etwa, dass für solche Anlagen nicht mehr die **Flexibilitätsprämie**, sondern nur der – deutlich geringere – **Flexibilitätszuschlag** in Anspruch genommen werden kann.

Ein Zahlungsanspruch für Bestandsanlagen, die erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben, besteht im Übrigen nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie „flexibel“ betrieben werden können. Hierfür muss ein Umweltgutachter bescheinigen, dass die Anlage für einen bedarfsorientierten Betrieb technisch geeignet ist. Wird dem Netzbetreiber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Förderung mit dem neuen Anspruch eine solche Bescheinigung eines Umweltgutachters vorgelegt, erlischt der Zuschlag.

Eine Sonderregelung gilt für Anlagen, die Ablaugen der Zellstoffherstellung einsetzen. Diese dürfen nicht an Ausschreibungen teilnehmen. Allerdings verlängert sich für diese Anlagen der Vergütungszeitraum einmalig um vier Jahre. In diesem Anschlusszeitraum verringert sich der anzulegende Wert jedoch jährlich um 20 Prozentpunkte gegenüber dem Ausgangswert.

## **Bewertung**

Entgegen der allgemeinen Befürchtung in der Biogasbranche, enthält das EEG 2017 nun doch verbindliche Regelungen zur Durchführung von Ausschreibungen für Biomasseanlagen.

Auch ist die Erhöhung des Ausbauziels auf zunächst 150 MW (brutto) und ab 2020 dann auf 200 MW (brutto) sicherlich erfreulich. Dennoch bleibt es zweifelhaft, ob die von dem EEG 2017 ausgehenden wirtschaftlichen Anreize ausreichen, um ernsthafte Perspektiven für Bestandsanlagen bieten zu können und den Zubau für neue Anlagen anzukurbeln. Das – bereits sehr geringe – Ausbauziel von 150 MW (brutto) dürfte insoweit auch in den kommenden Jahren verfehlt werden. Schließlich ist der maximal erzielbare Höchstpreis – auch unter Berücksichtigung des höheren Wertes für Bestandsanlagen und der gleichbleibenden Höhe über alle Leistungsstufen – derart niedrig angesetzt, dass NawaRo-Anlagen damit kaum zurechtkommen dürften.

Der Umstand, dass eine gemeinsame Ausschreibung für alle Biomasseanlagen erfolgt, ohne Differenzierung hinsichtlich der Anlagengröße und der Einsatzstoffe stellt zwar eine Vereinfachung des Ausschreibungsdesigns dar, wird der Vielseitigkeit der „Biomasselandschaft“ und den damit einhergehenden Potenzialen jedoch nicht gerecht.

Insgesamt wirken die Regelungen zu den Ausschreibungen für Biomasse noch etwas unausgegoren. Es bleibt abzuwarten, wann die Bundesregierung von der in § 88 EEG 2017 vorgesehenen, umfassenden Verordnungsermächtigung Gebrauch macht und die Einzelheiten genauer regelt und die notwendigen Differenzierungen einführt.

### **III. Förderung außerhalb von Ausschreibungen**

Die im EEG 2017 festgelegten Fördersätze für alle neu in Betrieb genommenen Biomasseanlagen, die nicht an einer Ausschreibung teilnehmen müssen. Die gesetzlich festgelegten Fördersätze für eine (Bemessungs-) Leistung von mehr als 150 kW sind jedoch nur noch für eine Übergangszeit bis Ende 2018 von praktischer Bedeutung, da ab dem Jahr 2019 Biomasseanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 150 kW an den Ausschreibungen teilnehmen müssen.

Die **Förderhöhe** beträgt für Biomasseanlagen bis 150 kW 13,32 ct/kWh, bis 500 kW 11,49 ct/kWh, bis 5 MW 10,29 ct/kWh und bis 20 MW 5,71 ct/kWh. Die Fördersätze entsprechen denen im EEG 2014, wurden

jedoch an die – im EEG 2017 überarbeitete – Degression angepasst. Ab dem 1. April 2017 findet eine Absenkung der anzulegenden Werte um 0,5 Prozent zweimal jährlich statt.

Für **kleine Gülleanlagen** ändert sich im Vergleich zu den Regelungen im EEG 2014 nicht viel. Allerdings wurde auch hier der Fördersatz an die Degression angepasst. Eine Pflicht zur Teilnahme an den Ausschreibungen besteht nicht.

Eine Änderung soll im Übrigen auch bei den Übergangsbestimmungen für bestimmte Anlagen, die im Jahr 2014 in Betrieb genommen worden sind, eingeführt werden:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage besteht für nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen dann ein Anspruch auf eine Förderung nach dem EEG 2012, wenn die Anlage bereits vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden ist und dann noch im Jahr 2014 in Betrieb genommen worden ist. Diese Übergangsbestimmung wird im EEG 2017 – rückwirkend – auch auf solche Anlagen ausgeweitet, die statt einer BImSchG-Genehmigung vor dem 23. Januar 2014 eine Baugenehmigung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind.

Im Übrigen soll für alle Biomasseanlagen, die unter diese Übergangsbestimmung fallen, eine abweichende Bestimmung der historischen Höchstbemessungsleistung gelten. Während für (Bestands-) Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 die historische Höchstbemessungsleistung anhand der in einem Kalenderjahr vor dem 1. Januar 2014 höchsten erreichte Bemessungsleistung bestimmt wird, ist für Anlagen, die unter die Übergangsbestimmung fallen, die im Jahr 2016 höchste Bemessungsleistung maßgeblich. Aus welchem Grund sich Anlagenbetreiber nicht auf ihre im Jahr 2015 erreichte Bemessungsleistung berufen dürfen, bleibt unklar.

### **Gesamtbewertung der Regelungen für Biomasse im EEG 2017**

Die Bewertung der Regelungen für Biomasseanlagen hängt stark vom Ausgangspunkt der Betrachtung ab. Nachdem der Gesetzgeber der Biomasse mit dem EEG 2014 bereits den Rücken gekehrt hatte, mag man nun positiv hervorheben, dass für Biomasseanlagen nun doch ein gewisser Zubau vorgesehen ist und Biomasseanlagen zumindest „auf kleinem Niveau“ weiterhin eine Rolle im Gefüge des EEG spielen sollen.

Dennoch: Insgesamt besteht die Gefahr, dass das Regelungskorsett für Biomasseanlagen im EEG 2017 so eng geschnürt ist, dass der Branche die Luft ausgeht. Ein Befreiungsschlag für die Branche ist das EEG 2017 jedenfalls nicht.

## E. Windenergie auf See

Für das Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen auf See trifft das EEG 2017 selbst keine detaillierten Vorgaben. Aufgrund der künftigen engen Verzahnung von Flächenplanung, Anlagengenehmigung und EEG-Förderung werden die Einzelheiten in einem gesonderten **Windenergie-auf-See-Gesetz** geregelt, das gemeinsam mit dem EEG 2017 verabschiedet wurde. Die in Betracht kommenden Flächen werden künftig von staatlicher Seite voruntersucht und „beplant“ (sogenanntes **zentrales System**). Die Bieter werden dann auf die Errichtung von Windenergieanlagen auf den vorentwickelten Flächen bieten. Erste Ausschreibungen auf Grundlage des zentralen Systems sollen ab 2021 durchgeführt werden.

## F. Wasserkraft

Für Wasserkraftanlagen bleibt es nach dem EEG 2017 im Wesentlichen bei den derzeitigen Regelungen. Die Durchführung von Ausschreibungen ist für Wasserkraftanlagen nicht vorgesehen. Eine wesentliche Neuerung ist jedoch, dass nach dem EEG 2017 ertüchtigte Bestands-Wasserkraftanlagen nach Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahme so zu behandeln sind, als wären sie mit dem Abschluss der Ertüchtigungsmaßnahme neu in Betrieb genommen worden. Danach müssten ertüchtigte Wasserkraftanlagen alle Anforderungen nach dem EEG 2017 ebenso erfüllen wie neue Anlagen.

## G. Speicher und Sektorenkopplung

### Kurz und knapp

Die lang ersehnte Definition von Energiespeichern wird wohl auch weiter ausbleiben.

Für Power-to-Power-Speicher enthält das EEG 2017 zwar eine Regelung, die zur Beendigung der Doppelbelastung mit der EEG-Umlage in verschiedenen Fällen führen soll. In Geschäftsmodellen zur gemischten Nutzung von Speichern (netzgekoppelt und vor Ort) hilft die Regelung indessen nicht weiter.

Das EEG 2017 hält zudem eine potenzielle K.O.-Voraussetzung für eine Vielzahl dezentraler Energiespeicherkonzepte bei größeren neuen EEG-Anlagen bereit: Im Fall der Teilnahme an Ausschreibungen darf der erzeugte Strom nur in sehr engen Grenzen selbst verbraucht werden. In Eigenversorgungskonzepten ist die wirtschaftliche Nutzung von Energiespeichern vor Ort damit jedenfalls stark eingeschränkt.



Nach wie vor behandelt das Energierecht Stromspeicher sowohl als **Letztverbraucher** als auch als **Stromerzeugungsanlagen**. Dies ist weder naturwissenschaftlich überzeugend noch energiepolitisch sinnvoll. Dementsprechend deutlich waren die Forderungen von Bundesrat und den Industrie- und Energieverbänden im Gesetzgebungsprozess zum „Strommarktgesetz“ (sehen Sie hierzu etwa unsere [Aktuelles-Meldung vom 9. März 2016](#)), endlich klarzustellen, dass Speicherung und Letztverbrauch zwei unterschiedliche Dinge sind. Eine entsprechende Klarstellung im EEG 2017 wäre ebenfalls wünschenswert gewesen. Leider bleiben Energiewirtschaft und Experten mit dieser zentralen Forderung weiter ungehört – auch das EEG 2017 ordnet Speicher grundsätzlich als Letztverbraucher und Erzeuger ein.

Erfreulich ist hingegen, dass die bislang aus der Einordnung als Letztverbraucher folgende **Doppelbelastung mit der EEG-Umlage für viele Speicherkonzepte mit dem EEG 2017 beendet** wird. Die derzeit in [§ 60 Absatz 3 EEG 2014](#) enthaltene Regelung wurde dafür umgestellt und ergänzt (vgl. § 61a EEG 2017). Die wesentliche Neuerung ist dabei, dass künftig nicht nur netzgekoppelte Speicher, die den zwischengespeicherten Strom vollständig ins Netz zurückspeisen, von der Doppelbelastung bei der EEG-Umlage befreit sind. Auch dezentrale Speicher, die zur Eigenversorgung betrieben, zur Direktlieferung eingesetzt oder mit Erzeugungsanlagen vor Ort kombiniert werden, sind ab dem 1. Januar 2017 (endlich) mit netzinternen Speichern gleichgestellt. Künftig wird der Strom im Fall der Nutzung von Speichern nicht mehr doppelt mit der EEG-Umlage belastet, indem der eingespeicherte Strom in vielen Fällen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit wird.

Diese zunächst erfreuliche Befreiung von zwischengespeichertem Strom von der EEG-Umlage wird jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass der ausgespeicherte Strom vollständig ins Stromnetz eingespeist wird oder für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG-Umlage gezahlt wird (vgl. § 61a Absatz 1 EEG 2017).

- ☺ Hiermit wird ein unnötiges Hindernis für die Sektorenkopplung errichtet, was durch die gleichlautende Beschränkung für die Privilegierung von Speichergasen in § 61a Absatz 2 EEG 2017 (vgl. bereits [§ 60 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014](#)) noch unterstrichen wird. Gerade die vielversprechende Power-to-Gas-Technologie wird damit weiterhin ausgebremst.
- ☺ Leider hat die Regelung nach wie vor auch eine weitere wesentliche Leerstelle: So führt sie in Konstellationen, in denen ein Teil des ausgespeicherten Stroms mit der EEG-Umlage belastet wird (z.B. nach Einspeisung ins Netz beim Letztverbrauch durch einen Endkunden) und ein Teil nicht (z.B. bei umlagebefreitem Eigenverbrauch) dazu, dass der eingespeicherte Strom weiterhin vollständig mit der EEG-Umlage belastet wird. Hinsichtlich der Strommenge, für die beim „tatsächlichen“ Letztverbrauch aber die EEG-Umlage ebenfalls anfällt, bleibt es dann bei der – ja eigentlich gerade nicht mehr erwünschten – Doppelbelastung. Gerade bivalent bzw.



gemischt genutzte kleinere Speicher wie der typische PV-Hausspeicher oder umlagebefreite Bestandsspeicher werden weiterhin schlechter gestellt als andere Speicherkonzepte.

- ☉ Auch stellt sich bei bivalent genutzten Speichern grundsätzlich die Frage, wie für die ins Netz eingespeiste Strommenge der Nachweis erbracht werden soll, dass am Ende der Lieferkette für den „tatsächlichen“ Letztverbrauch beim Endkunden auch wirklich die EEG-Umlage gezahlt wurde. Aus diesem Grund könnten Speicher mit Mischnutzung aus tatsächlichen Gründen auch dann von der Privilegierung nach § 61a Absatz 1 EEG 2017 ausgeschlossen sein, selbst wenn der selbst verbrauchte Stromanteil mit der EEG-Umlage belastet ist.
- ☉ Von der neuen Regelung werden also eine ganze Reihe dezentraler und gerade kleinerer Speicher mit Mischnutzung (Eigenversorgung und Einspeisung) nicht profitieren. Auch innovative Konzepte wie Schwarm-speicherlösungen aus zahlreichen Kleinspeichern werden bedauerlicherweise weiter ausgebremst.
- ☉ Sobald der ausgespeicherte Strom jedoch vollständig ins Netz eingespeist wird, ist der eingespeicherte Strom automatisch von der EEG-Umlage befreit – und zwar ohne, dass ein weiterer Nachweis über die Zahlung der EEG-Umlage beim „tatsächlichen“ Letztverbraucher geführt werden muss. Dies gilt künftig, anders als unter der jetzigen Rechtslage, auch dann, wenn der eingespeicherte Strom nicht aus dem Stromnetz entnommen wurde. Künftig sind damit auch sogenannte Vor-Ort-Konzepte privilegiert, in denen der Strom etwa in einer EE-Anlage erzeugt wird und direkt aus dieser in den Speicher gelangt, solange der gesamte Strom, der den Speicher verlässt, in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Abgesehen davon, dass die Neuregelung für sektorenübergreifende Technologien (Power-to-Gas, Power-to-Heat, etc.) keinerlei Fortschritte bringt, enthält das EEG 2017 eine weitere Regelung, die Energiespeichern wichtige Anwendungsfelder versperrt: Betreiber aller EEG-Anlagen, deren Förderhöhe in Ausschreibungen ermittelt wird, dürfen den erzeugten Strom **nicht zur Eigenversorgung nutzen** (§ 27a EEG 2017). Verstoßen sie gegen das **Eigenversorgungsverbot**, verlieren sie für das gesamte Kalenderjahr ihren Förderanspruch (§ 52 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017). Eine Eigenversorgung ist im Rahmen der Ausschreibungen künftig nur noch in engen Grenzen zulässig (Kraftwerkseigenverbrauch, Netzverluste, negative Preisphasen an der Börse, Zeiten der Abregelung durch den Netzbetreiber). Nach den ersten Entwürfen des EEG 2017 war davon auszugehen, dass es zumindest möglich sein sollte, den Strom zwischenspeichern und anschließend vollständig in das Stromnetz einzuspeisen. Die Entwurfsbegründung setzt dies ebenfalls noch voraus. Die Endfassung des EEG 2017 enthält jedoch keine spezifische Regelung für die Zwischenspeicherung mehr. Die Regelung ist damit nun grundsätzlich auch für Batteriespeichersysteme, die mit EEG-Erzeugungsanlagen kombiniert werden sollen, zum Hemmnis geworden. Auch wenn der Strom – und sei es nur teilweise – im Anschluss an die Speicherung vor Ort durch den Anlagenbetreiber selbst verbraucht wird oder eine

sektorenübergreifende Umwandlung in Gas, Wärme oder Kraftstoff stattfindet (Power-to-X), entfällt nach dem nunmehr finalen EEG 2017 die Förderung des Stroms aus der Anlage für das gesamte Kalenderjahr.

Positiv ist allerdings zu bewerten, dass am Ende des Gesetzgebungsverfahrens die Regelung noch einmal dahingehend erheblich entschärft worden ist, dass nur die Eigenversorgung im Rahmen der Ausschreibung ausgeschlossen wird. Die **Direktbelieferung** eines Dritten (z.B. eines nicht mit dem Anlagenbetreiber identischen Speicherbetreibers) bleibt damit jederzeit möglich. Darüber hinaus ist beachtenswert, dass die Regelung an den Begriff der Eigenversorgung gemäß § 3 Nummer 19 EEG 2017 anknüpft. Liegt keine Eigenversorgung vor, so findet § 27a EEG 2017 keine Anwendung. § 3 Nummer 19 EEG 2017 setzt neben der Personenidentität zwischen Erzeuger und Verbraucher jedoch auch einen „räumlichen Zusammenhang“ zwischen Erzeugungsanlage und Verbrauchseinrichtung voraus. Daraus lässt sich schließen, dass § 27a EEG 2017 dann keine Anwendung findet, wenn der Speicher zwar durch den Anlagenbetreiber, aber nicht im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugungsanlage, oder von einem Dritten betrieben wird. Durch die neue Regelung in § 61a Absatz 1 EEG 2017 (siehe oben) kann zudem in solchen Konstellationen gegebenenfalls der eingespeicherte Strom EEG-umlagebefreit an den Speicher geliefert werden.

Interessant ist zudem auch eine Änderung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die erste sektorenübergreifende Ansätze zur **netzdienlichen Nutzung zuschaltbarer Lasten im Netzengpassmanagement** bietet (vgl. § 13 Absatz 6a EnWG). Zuschaltbare Lasten sollen zunehmend ins bestehende Redispatch-Regime auf Übertragungsnetz-Ebene integriert werden, um Abregelungen von EE-Anlagen zu reduzieren. Hierfür wird es Betreibern größerer KWK-Anlagen (ab 500 kW) in besonders belasteten Netzgebieten (sogenannte Netzausbaugebiete) ermöglicht, in Netzüberlastungsphasen ihre Stromerzeugung zu unterbrechen, ohne dabei Einbußen in ihrem Wärmenutzungskonzept oder finanzielle Nachteile zu erleiden. Dafür können sie entsprechende Vereinbarungen mit dem Übertragungsnetzbetreiber abschließen, nach denen ihre Anlagen zwar vorrangig geregelt werden, die Anlagenbetreiber in Zeiten der Abregelung aber umsonst Strom beziehen können und gleichzeitig für die Abregelung der KWK-Anlage eine entsprechende Vergütung (Entschädigung) erhalten. Den aus dem Netz bezogenen Strom kann der Betreiber der KWK-Anlage dann in einer – ebenfalls vom Netzbetreiber zu erstattenden – **Power-to-Heat-Anlage** einsetzen und so die Wärmeversorgung trotz unterbrochener Stromerzeugung sicherstellen. Auf diese Weise wird ein Anreiz zur Nutzung von Power-to-Heat-Modulen als zuschaltbare Last in Zeiten hoher Einspeisungen gesetzt. Interessant könnte es hier künftig auch für Stromspeicher werden, wenn die Regelung für KWK-Anlagen sich nicht als erfolgreich erweist: In diesem Fall soll die Bundesregierung eine Rechtsverordnung erlassen, um auch andere Technologien als zuschaltbare Lasten zuzulassen. Welche genau dies sein könnten, sagt die Regelung allerdings nicht. In der Begründung ist aber die Rede davon, dass die Regelung in diesem Fall technologieneutral ausgestaltet werden kann.

## Bewertung

Für Stromspeicher hält das EEG 2017 eine lang ersehnte Klarstellung, ansonsten aber wenig Neues bereit. Ob so das erhebliche Potenzial von Energiespeichertechnologien als Flexibilisierungsoption, als Systemdienstleister und für die sektorenübergreifende Energiewende in ausreichendem Maß aktiviert werden kann, ist zweifelhaft. Hier wären mutigere Signale der Bundesregierung und ein klares Bekenntnis zu Energiespeichern wünschenswert gewesen. Stattdessen errichtet das EEG 2017 teilweise sogar neue Hemmnisse für innovative Energiekonzepte.

## H. Eigenversorgung und Besondere Ausgleichsregelung

Im Hinblick auf die besondere Ausgleichsregelung für **stromkostenintensive Unternehmen** und die **Eigenversorgung** sind im EEG 2017 keine maßgeblichen Änderungen vorgesehen.

Allerdings wurde eine weitere **Ausnahmeregelung für Unternehmen aus der Liste 1** der Anlage 4 zum EEG 2017 (beispielsweise Steinkohlebergbau, Gewinnung von Salz oder auch Herstellung von Holz- und Zellstoff) eingeführt. Anders als noch im letzten Entwurf vorgesehen, werden auch solche Unternehmen der Liste 1 anteilig von der EEG-Umlage befreit, die nur eine Stromkostenintensität von 14 Prozent erreichen. Diese Unternehmen müssen ab 1 Gigawattstunde verbrauchten Strom 20 Prozent der EEG-Umlage zahlen. Unternehmen der Liste 1, bei denen die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent beträgt, müssen – wie bereits im EEG 2014 – 15 Prozent der EEG-Umlage zahlen.

Durch die Einführung dieser weiteren Privilegierung soll unter anderem vermieden werden, dass bislang umlagebefreite Unternehmen, die etwa aufgrund von Effizienzmaßnahmen ihre Stromkostenintensität verringert haben, hierfür „bestraft“ werden, indem sie die volle EEG-Umlage zahlen müssen.

Bei den Regelungen zur **Eigenversorgung** kam es hingegen (leider) nicht zu Änderungen, die über redaktionelle Anpassungen hinausgehen.

Angesichts der enormen wirtschaftlichen Bedeutung und der bestehenden erheblichen Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die **Definition der Eigenversorgung** sowie die zahlreichen Ausnahmeregelungen des **§ 61 EEG 2014** wären hier klarstellende Eingriffe des Gesetzgebers wünschenswert gewesen. Insbesondere bleibt nach wie vor unklar, wie streng das Merkmal der **Personenidentität** auszulegen ist und wo der **unmittelbare räumliche Zusammenhang** seine Grenzen hat. Auch die Regelungen zu den **Meldepflichten** im Fall der Eigenversorgung sorgen derzeit für weitreichende Verunsicherung der Rechtsanwender.

Vor diesem Hintergrund ist das Fehlen von besseren Regelungen zur Eigenversorgung im EEG 2017 aus Sicht der Praxis äußerst bedauerlich. Es ist insofern wohl auch nicht davon auszugehen, dass der unmittelbar nach Verabschiedung des EEG 2017 am 11. Juli 2016 veröffentlichte Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung, in dem zu den wesentlichen Punkten zumeist eine äußerst restriktive Rechtsauffassung vertreten wird, diese Regelungslücken praxistauglich zu schließen vermag (den Leitfaden finden Sie [hier](#)).

Für Rückfragen und die vertiefte Prüfung Ihrer Anliegen im Hinblick auf das EEG 2017 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Ihre Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei **von Bredow Valentin Herz**



## Über vBVH

Die Kanzlei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte (vBVH) aus Berlin berät bundesweit Unternehmen der Energiebranche und energieintensive Unternehmen zum EEG, zu allgemeinen energierechtlichen Fragestellungen, zum Genehmigungs- und Planungsrecht, zum Handels- und Gesellschaftsrecht sowie zum allgemeinen Zivilrecht. Gerne unterstützen wir Sie bei der Gestaltung, Prüfung und Verhandlung von Verträgen oder der rechtgutachterlichen Beurteilung von Rechtsfragen. Wir begleiten Ihr Projekt in allen energiewirtschaftsrechtlichen und sonstigen Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren und vertreten Ihre Interessen vor Gericht.

**von Bredow Valentin Herz** Littenstraße 105 10179 Berlin  
**Telefon** +49 30 8092482-20 **Fax** +49 30 8092482-30 **E-Mail** [info@vvh.de](mailto:info@vvh.de)  
Partnerschaft von Rechtsanwälten mit beschränkter Berufshaftung  
[www.vonbredow-valentin-herz.de](http://www.vonbredow-valentin-herz.de)